

Begründung

Bebauungsplan "Schermener Weg II"

der Gemeinde Möser
OT Schermen

2. Entwurf
Januar 2018

Bebauungsplan
im beschleunigten Verfahren gemäß
§ 13 a BauGB

Planverfasser:
Ingenieurbüro Randel
Magdeburger Straße 35
39288 Burg

Inhaltsverzeichnis:

Seite

1.0. Allgemeines	1
1.1. Planungsvoraussetzungen	1
1.2. Zugehörigkeit des Planungsraumes im Landkreis Jerichower Land in der Gemeinde Möser, im OT Schermen	7
1.3. Räumlicher Geltungsbereich	8
1.4. Landschaftliche und städtebauliche Bedingungen	9
1.4.1. Naturräumliche Gliederung Land Sachsen - Anhalt	9
1.4.2. Naturräumliche Gliederung des Landkreises Jerichower Land	10
1.4.3. Städtebauliche Bedingungen	14
1.5. Inhalt und Ziel der Planung	15
1.6. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan	15
1.7. Rechtliche Grundlagen	18
1.8. Kartengrundlage, Vervielfältigungserlaubnis und Verbreitung	18
2.0. Begründung der Festsetzungen des Bebauungsplanes	19
2.1. Art und Maß der baulichen Nutzung	19
2.2. Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen	20
2.3. Grünflächen	20
2.4. Verkehrsflächen	20
3.0. Verhältnis zu anderen Planungen	21
3.1. Regionalplanung und Landesplanung	21
3.2. Fachplanungen	22
3.3. Naturschutzrechtliche Planungen und FFH- Gebiete	23
4.0. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen §§ 1a und 9 Abs.1a BauGB	24
4.1. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes „Schermener Weg II“	24
4.2. Bestandsaufnahme	25
4.3. Landschaftsplanerischen Festsetzungen	27
5.0. Räumliche Anbindung, Erschließung, weitere Standortbedingungen	30
5.1. Verkehrserschließung	30
5.2. Trinkwasserversorgung	30
5.3. Abwasserentsorgung/ Niederschlagswasserbeseitigung	31
5.4. Elektroenergieversorgung – Avacon Netz GmbH	31
5.5. Telekommunikationsnetz	32
5.6. Abfallentsorgung	33
5.7. Belange des Sachgebietes Vorbeugender Brandschutz Landkreises Jerichower Land	33
5.8. Belange des Sachgebietes Immissionsschutz des Landkreises Jerichower Land	34
5.9. Belange des Sachgebietes Naturschutzbehörde des Landkreises Jerichower Land	35

Inhaltsverzeichnis:

Seite

5.10.	Belange des Sachgebietes Abfallbehörde / Abfallwirtschaft Landkreises Jerichower Land	35
5.11.	Belange des Sachgebiets Allgemeine Ordnungsaufgaben	36
5.12.	Belange des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt	36
5.13.	Belange des Ehle / Ihle Verband	37
5.14.	Belange des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark	38
6.0.	Flächenbilanz	38

Anlage 1	Übersichtsplan der Avacon Netz GmbH
Anlage 2	Übersichtsplan der Telekom
Anlage 3	Schallimmissionsprognose

1.0. Allgemeines

1.1. Planungsvoraussetzungen

Der Bebauungsplan "Schermener Weg II" wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt.

Aus folgenden Gründen kann das Bebauungsplanverfahren im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt werden:

1. Es handelt sich bei dem Vorhaben um eine Maßnahme der Nachverdichtung.
2. Die gem. § 13 a Abs. 1 Nr. 1 BauGB zulässige Grundfläche von 20.000 m² wird bei einer Plangebietsgröße von 1.315 m² deutlich unterschritten.

Die Grundflächen mehrerer Bebauungspläne, die in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang aufgestellt werden, sind hierbei mitzurechnen.

Die Größe der Grundfläche des Plangebietes beträgt weniger als 20 000 m². Bebauungspläne, die in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang zum Bebauungsplan "Schermener Weg II" aufgestellt werden und entsprechend mitzurechnen wären, liegen nicht vor.

Weitere Planungsvoraussetzung ist:

Das beschleunigte Verfahren ist ausgeschlossen, wenn durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen.

Entsprechend des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung Teil 1, § 1 Anwendungsbereich, Anlage 1 und 5

Durch den Bebauungsplan wird keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht fordern.

Schutzgebiete und Schutzobjekte im Sinne des BNatSchG befinden sich nicht im Nahbereich des Geltungsbereiches. Zu Schutzgebieten und Schutzobjekten wird ein ausreichender Schutzabstand eingehalten. Demnach sind keine Beeinträchtigungen der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b genannten Schutzgüter zu erwarten.

Begründung
Bebauungsplan "Schermener Weg II"
Gemeinde Möser/OT Schermen
2. Entwurf Januar 2018

Da der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden soll, gelten gemäß § 13 a Abs. 2 BauGB die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 BauGB entsprechend.

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung, dem Umweltbericht, von der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen.

Entsprechend der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Jerichower Land vom 12.12.2017 befinden sich im Plangebiet keine verordneten, einstweilig sichergestellten oder im Verfahren befindlichen Schutzgebiete gemäß §§ 23 -25, 27 -29 sowie § 32 BNatSchG.

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und § 22 Naturschutzgesetz Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) sind nach derzeitigem Kenntnisstand von der o. g. Planung nicht betroffen.

Der südliche Teil des Geltungsbereiches des Plangebietes, der sich mit der vorhandenen Baum - Strauch - Hecke im Landschaftsschutzgebiet „Umflutehle-Külzauer Forst“ befindet, wird aus dem Geltungsbereich herausgenommen. Die Grenze des Plangebietes orientiert sich an der Grenze des Landschaftsschutzgebietes „Umflutehle-Külzauer Forst“.

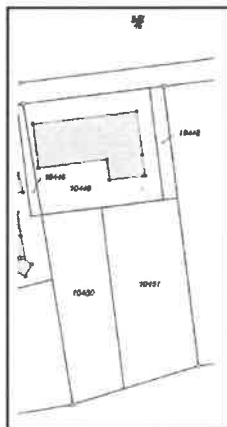
Begründung
Bebauungsplan "Schermener Weg II"
Gemeinde Möser/OT Schermen
2. Entwurf Januar 2018

Weitere Planungsvoraussetzung ist:

Das beschleunigte Verfahren ist ausgeschlossen, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Handelunternehmen nördlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

1. Color-Center Sachsen - Anhalt GmbH,
Farbenfachgeschäft, Möser,
Sachsen-Anhalt Schermener Weg 2,
39291 Möser



Darstellung des Color-Center Sachsen - Anhalt GmbH südlich des Schermener Weges und nördlich/westlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Betriebsbeschreibung:

Arbeitskräfte: 4 bis 5

Es werden Lacke und Farben sowie Arbeitsschutzkleidung gehandelt.

Es wird ausschließlich die Handelsware von verschiedenen Lieferanten einkauft und diese zu einem Sortiment zusammengefügt, ohne Be- oder Verarbeitung, und an gewerbliche oder nicht-gewerbliche Abnehmer (Verbraucher) weiterverkauft.

Begründung
Bebauungsplan "Schermener Weg II"
Gemeinde Möser/OT Schermen
2. Entwurf Januar 2018

Es erfolgt keine Herstellung, keine Produktion, keine handwerkliche Tätigkeit.

Der Verkauf findet im Verkaufsraum (geschlossener Raum) statt.

Die Öffnungszeiten sind von Montag bis zum Freitag von 6.30 Uhr bis 16.30 Uhr.

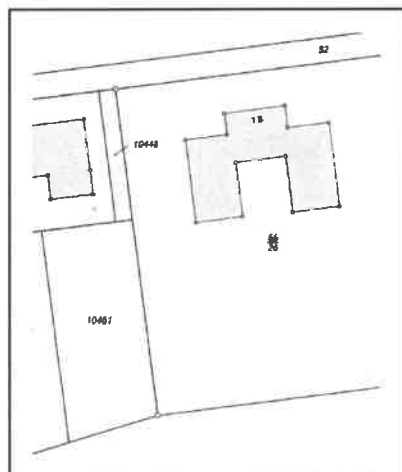
Die Anlieferung erfolgt durch kleine LKW (max. 5 Tonner) ein Mal pro Tag vom Schermener Weg aus.

Schlussfolgerung:

Für das geplante Einfamilienhaus südlich des Handelsunternehmens **Color-Center Sachsen - Anhalt GmbH** bestehen keine Anhaltspunkte, dass bei der Planung des Einfamilienhauses Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen im Zusammenhang mit der Funktion des Color-Center Sachsen - Anhalt GmbH nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

2. TGH Wanzlik

Schermener Weg 1 B, 39291 Möser.



Darstellung von TGH Wanzlik südlich des Schermener Weges und östlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Arbeitskräfte: 5

TGH- Wanzlik ist ein Unternehmen das seit 1990 im technischen Handel, Arbeitsschutzhandel und Berufsbekleidungshandel etabliert ist.

Begründung
Bebauungsplan "Schermener Weg II"
Gemeinde Möser/OT Schermen
2. Entwurf Januar 2018

Es wird Arbeitsschutzkleidung gehandelt.

Es erfolgt keine Herstellung, keine Produktion, keine handwerkliche Tätigkeit.

Der Verkauf findet im Verkaufsraum (geschlossener Raum) statt.

Die Öffnungszeiten sind von Montag bis zum Freitag von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

Die Anlieferung erfolgt durch den UPS Dienst.

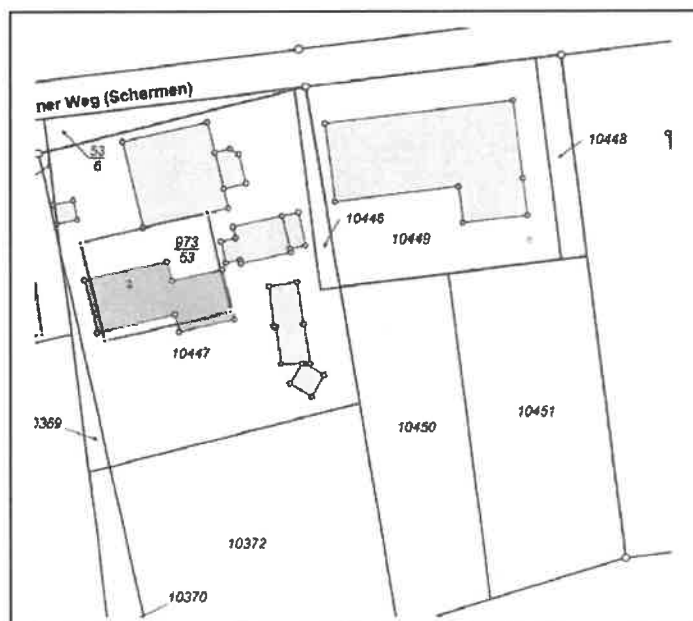
Der Verkauf erfolgt ausschließlich durch den Versand der Ware.

Schlussfolgerung:

Für das geplante Einfamilienhaus westlich des Handelsunternehmens **TGH Wanzlik** bestehen keine Anhaltspunkte, dass bei der Planung des Hauses Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen im Zusammenhang mit der Funktion von TGH Wanzlik nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

3. BB Lacksysteme

Lack-Center in Möser, Schermener Weg 2



Darstellung von BB Lacksysteme südlich des Schermener Weges und westlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Begründung
Bebauungsplan "Schermener Weg II"
Gemeinde Möser/OT Schermen
2. Entwurf Januar 2018

Es werden Lacke und Farben gehandelt.

Die Öffnungszeiten sind von Montag bis zum Freitag von 6.30 Uhr bis 16.30 Uhr.

Es erfolgt keine Herstellung, keine Produktion, keine handwerkliche Tätigkeit.

Der Verkauf findet im Verkaufsraum (geschlossener Raum) statt.

Die Anlieferung erfolgt durch kleine LKW (max. 5 Tonner) ein Mal pro Tag vom Schermener Weg aus.

Schlussfolgerung:

Für das geplante Einfamilienhaus südlich des Handelsunternehmens BB Lacksysteme bestehen keine Anhaltspunkte, dass bei der Planung des Hauses Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen im Zusammenhang mit der Funktion des Color-Center Sachsen - Anhalt GmbH nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

1.2. Zugehörigkeit des Planungsraumes im Landkreis Jerichower Land, in der Gemeinde Möser, im OT Schermen

Der Landkreis Jerichower Land ist ein Landkreis im Nordosten des Landes Sachsen-Anhalt. Nachbarkreise sind im Nordwesten und Norden der Landkreis Stendal, im Nordosten der brandenburgische Landkreis Havelland, im Osten der ebenfalls brandenburgische Landkreis Potsdam-Mittelmark, im Süden der Landkreis Anhalt-Bitterfeld, im Südwesten der Salzlandkreis und die kreisfreie Stadt Magdeburg sowie im Westen der Landkreis Börde.

Der Planbereich liegt im Landkreis Jerichower Land, in der Gemeinde Möser, im OT Schermen.

Weitere Ortsteile der Gemeinde Möser sind:

OT Möser
OT Hohenwarthe
OT Körbelitz
OT Schermen
OT Pietzpuhl

Nachbarkommunen sind:

- im Norden	Stadt Burg OT Detershagen	Landkreis Jerichower Land
- im Osten	Stadt Möckern	Landkreis Jerichower Land
- im Süden	Gemeinde Biederitz	Landkreis Jerichower Land
- im Westen	Elbe, Stadt Magdeburg	
	Landkreis Börde	

Begründung
Bebauungsplan "Schermener Weg II"
Gemeinde Möser/OT Schermen
Entwurf August 2017

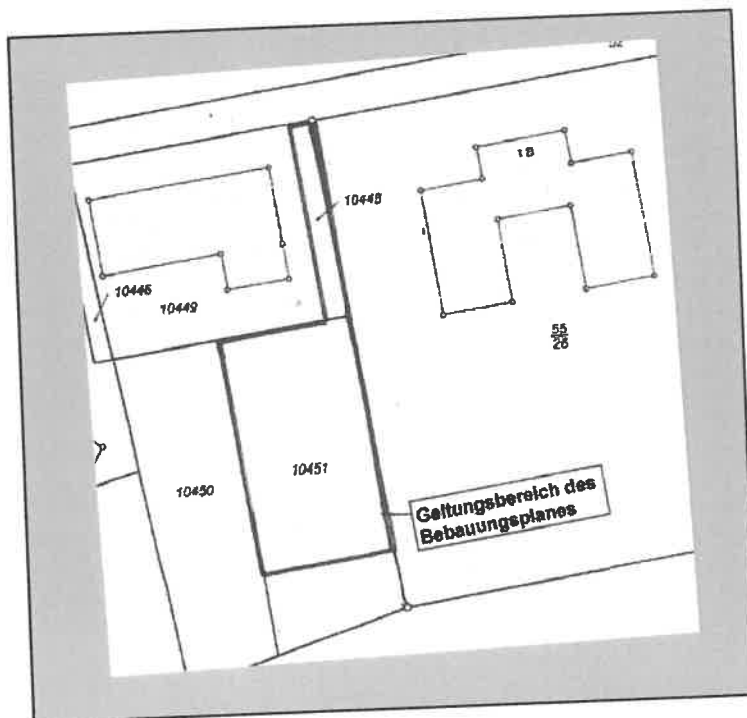
1.3. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt innerhalb der Flur 1 der Gemarkung Schermen und umfasst die Flurstücke 10451 teilweise und 10448.

Der Geltungsbereich wird begrenzt durch:

Im Norden durch den Schermener Weg und das Flurstück 10449,
im Osten durch das bebaute Flurstück 55/26
im Süden durch das LSG Umflutehle - Külzauer Forst,
im Westen durch die Flurstücke 10450 und 10449.

Geltungsbereich des Bebauungsplanes, Flurstücke 10451 und 10448

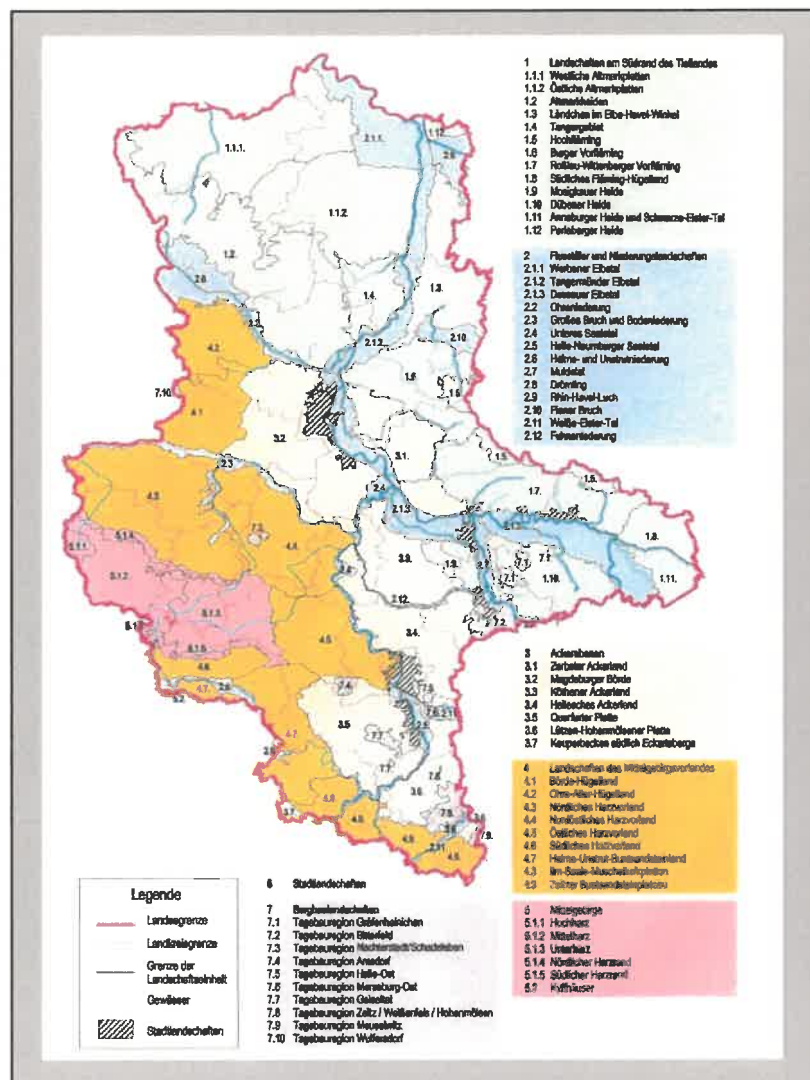


Begründung
Bebauungsplan "Schermener Weg II"
Gemeinde Möser/OT Schermen
2. Entwurf Januar 2018

1.4. Landschaftliche und städtebauliche Bedingungen

1.4.1. Naturräumliche Gliederung Land Sachsen - Anhalt

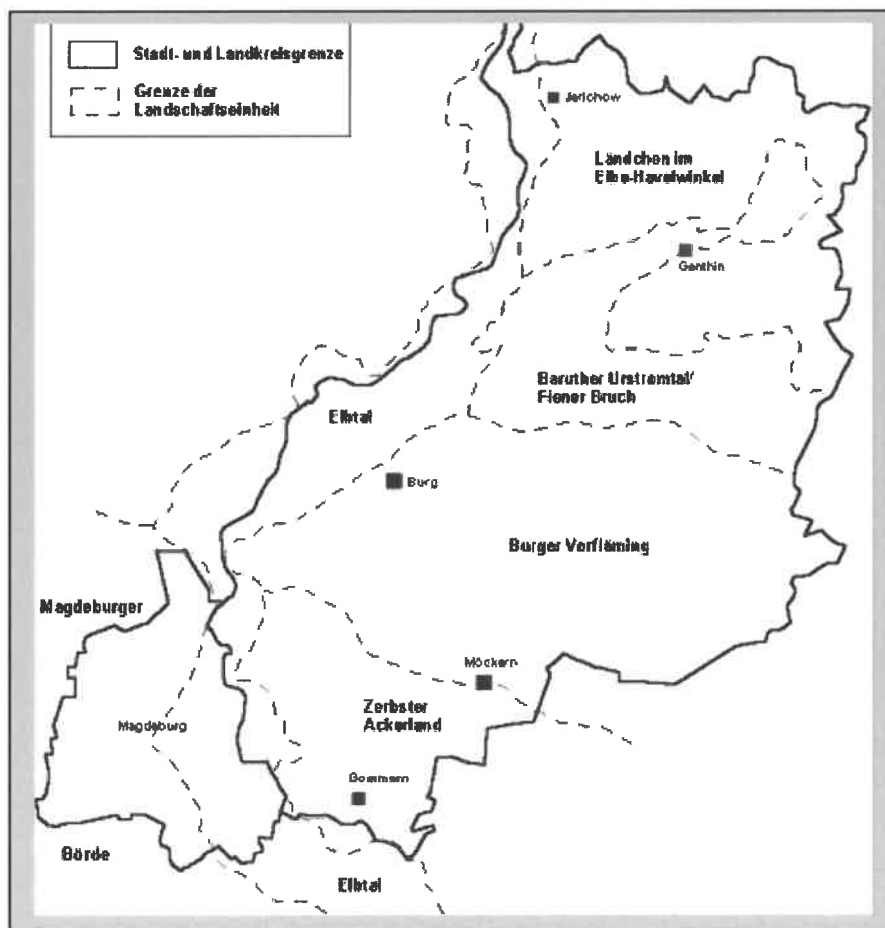
Darstellung der naturräumlichen Gliederung Sachsen - Anhalt



1.4.2. Naturräumliche Gliederung des Landkreises Jerichower Land

Das wald- und wasserreiche Jerichower Land umfasst das Gebiet östlich der Elbe und der Landeshauptstadt Magdeburg in Richtung Brandenburg. Elbtal, Burger Vorflämung, Fiener Bruch, Elbe Havelwinkel und Zerbster Ackerland sind die wesentlichen Landschaften der Region. In den kuppigen Ausläufern des Fläming, der höchsten Erhebung der norddeutschen Tiefebene, überwiegen Heidewälder und weitläufiges Wiesenland mit mächtigen Findlingen sowie Dörfer mit spätromanischen Feldsteinkirchen. Ebenso markant für die Region sind die Urlandschaften der Elbauen wie das Bucher Brack mit ausgedehnten Grünlandflächen und Altwässern oder das trockengelegte Niedermoor Fiener Bruch mit Flugsanddünen, auf denen bizarre Kiefern wachsen. Der Burger Vorflämung ist ein Höhenrücken mit ebener, flachwelliger Landschaft sowie einigen Erlenbruch-Waldgebieten. Von relativ hohem Waldanteil geprägt ist auch das "Zerbster Ackerland", welches noch in Teilen in das Jerichower Land übergeht und dessen westliche Bereiche zum Biosphärenreservat Mittel Elbe gehören. Wichtigste Städte der Region sind Burg und Genthin.

Darstellung der Naturräumliche Gliederung des Landkreises Jerichower Land



Begründung
Bebauungsplan "Schermener Weg II"
Gemeinde Möser/OT Schermen
2. Entwurf Januar 2018

- Elbtal (Talauen und Niederungslandschaften), Tangemünder Elbtal
- Ländchen im Elbe-Havelwinkel (Landschaften am Südrand des Tieflandes - Südlicher Landrücken)
- Baruther Urstromtal / Fiener Bruch (Talauen und Niederungslandschaften)
- Burger Vorfläming (Landschaften am Südrand des Tieflandes - Südlicher Landrücken)
- Zerbster Ackerland (Ackerebenen)

Der "Burger Vorfläming", das Elbtal und das Zerbster Ackerland sind die wesentlichen Landschaften der Region der Gemeinde Möser.

Schutz- und entwicklungsbedürftige Ökosysteme des Burger Vorfläming

Der Burger Vorfläming ist ein während der letzten Eiszeit entstandener Höhenrücken, eine flachwellig- ebene Grundmoränenlandschaft. Die im Untergrund befindlichen Grundmoränen der Elsterkaltzeit sind großflächig durch wechselkaltzeitliche Talsande überdeckt. Morphologisch stellt der Burger Vorfläming eine Terrassenlandschaft dar, die von den Muldentälern der Ihle und der Beeke durchzogen sind.

Biotoptyp:	vorrangig schutz- und entwicklungsbedürftig	besonders schutz- und entwicklungsbedürftig:	schutzbedürftig z.T. auch entwicklungsbedürftig
Wälder und Gebüsche	Erlenbruchwälder, Birkenbruchwälder	Stieleichen-Hainbuchenwälder, Stieleichen-Buchenwälder basenarmer Standorte Erlen-Eschenwälder	gestörte Kiefern-Eichenwälder in militärischen Übungsgebieten
Moore	Quellenmoore		
Gewässer	kalkarme Quellfluren		
Feuchtgrünland und Sümpfe		Nasswiesen, Feuchtwiesen, Feuchtwiesen, Pfeifengras-Streuwiesen, Sandtrockenrasen, Zwerckstrauchheiden	
sonstige Biotoptyp			dörfliche Ruderalfluren, Sandäcker

Im Burger Vorflämig sind folgende, im § 22 des NatSchG LSA unter besonderen Schutz gestellte Biotope:

Quellmoore,
 Röhrichte,
 seggenreiche Nasswiesen,
 Zwergstrauchheiden,
 Sandtrockenrasen,
 Bruchwälder.

Schutz- und entwicklungsbedürftige Ökosysteme des Zerbster Ackerlandes

Biotoptyp	vorrangig Schutz und entwicklungsbedürftig	besonders schutz- und entwicklungsbedürftig	schutzbedürftig z.T. auch entwicklungsbedürftig
Wälder und Gebüsch	r		Erlenbruchwälder Erlen-eschenwälder Stileichen-Birkenwald Forst Lindau
Gewässer		naturnahe Bachläufe	
Feuchtgrünland		seggen-,binsen und hochstaudenreiche Nasswiesen	dörfliche Ruderalfluren, städtische Ruderalfluren
sonstige Biotope	Ackerlandschaft (für Großtrappenschutz)		

Im Zerbster Ackerland sind folgende, im § 22 NatSchG LSA unter besonderen Schutz gestellte Biotope bemerkenswert:

- seggen-, binsen- und hochstaudenreiche Nasswiesen,
- naturnahe Bachabschnitte,
- Kleingewässer,
- offene Binnendünen,
- Magerrasen,
- Bruchwälder und Erlen-Eschenwälder,
- Hecken und Flurgehölze.

Begründung
Bebauungsplan "Schermener Weg II"
Gemeinde Möser/OT Schermen
2. Entwurf Januar 2018

Schutz- und entwicklungsbedürftige Ökosysteme des Tangermünder Elbetals

Biotoptyp	vorrangig schutz- und entwicklungsbedürftig	besonders schutz- und entwicklungsbedürftig	schutzbedürftig, z. T. auch entwicklungsbedürftig
Wälder und Gebüsche	Weichholzauenwälder		Weidengebüsche an Fließ- und Standgewässern
Gewässer	Altarme der Elbe, Flutrinnen	Fließe	
Feuchtgrünland und Sümpfe	Röhrichte und Seggenrieder	seggen- und binsenreiche Nasswiesen Feuchtwiesen	
Sonstige Biotope		ackerswildkrautreiche Auenäcker dörfliche Ruderalfluren	dörfliche Ruderalfluren

Im Tangermünder Elbetal sind folgende, nach § 30 NatSchG LSA unter besonderen Schutz gestellte Biotope bemerkenswert:

- Röhrichte,
- seggenreiche Nasswiesen,
- Kleingewässer,
- temporäre Flutrinnen,
- Kopfbaumgruppen

1.4.3. Städtebauliche Bedingungen

Die Gemeinde Möser umfasst eine Fläche 80,24 km² und hat 8.137 Einwohner.

Die Gemeinde Möser liegt nordöstlich von Magdeburg und vier Kilometer von der Elbe entfernt. Durch das Gemeindegebiet verläuft die Bundesstraße B 1. Durch Möser führt die Bahnstrecke Berlin–Magdeburg. Im Ort gibt es einen Bahnhof.

Möser hat keine bedeutenden industriellen Ansiedlungen. Die Wirtschaft im Ort ist geprägt von kleineren Handwerksbetrieben wie Dachdeckern, Klempnern und vor allem Gärtnereien.

Der Ort wird von der Bundesstraße B 1 durchquert und dadurch auch an die 2 km entfernte Bundesautobahn BAB 2 angeschlossen.

Eine Grundschule und eine Sekundarschule sind im Ort vorhanden.

Der OT Schermen hat eine Fläche von 11,35 km² und ca. 1.522 Einwohner.

Die Funktionen des OT sind:

Wohnen,
Landwirtschaft,
Handel und Gewerbe,
Freizeit und Erholung.

Schermen liegt eingebettet zwischen dem Külzauer Forst im Westen und dem Wulffenschen Forst im Osten. Nordöstlich des Ortes erstreckt sich ein 2 km² großes Feuchtgebiet des Beeke-Quellgeländes. Zwei Kilometer südöstlich erheben sich der 105 Meter hohe Kapaunberg und der 102 Meter hohe Kapaunenberg, die zu den höchsten Erhebungen des Landkreises gehören.

Das Verwaltungszentrum Möser ist zwei Kilometer, die Kreisstadt Burg fünf Kilometer von Schermen entfernt.

Durch Schermen verläuft eine ehemalige Teilstrecke der Bundesstraße B 1 von Magdeburg nach Burg, die nach dem Bau einer Umgehungsstraße den Ort im Süden und Norden an die Bundesstraße anbindet. Die Anschlussstelle Burg- Zentrum der Autobahn BAB 2 liegt unmittelbar südlich von Schermen.

1.5. Inhalt und Ziel der Planung

Das Plangebiet mit einer gesamten Größe von 1.315 m² befindet sich im OT Schermen der Gemeinde Möser.

Ziel ist hier die Einbeziehung der Außenbereichsfläche (Flurstück 10451), die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließt.

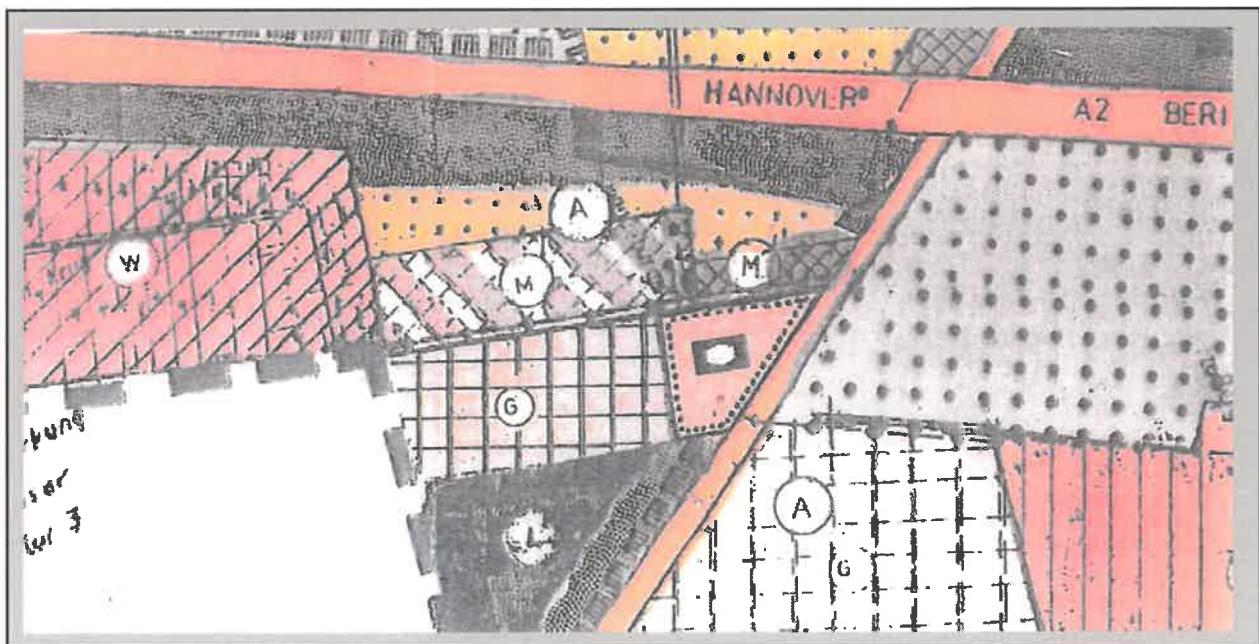
Der Bereich ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde Möser, OT Schermen, als gewerbliche Fläche ausgewiesen.

Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Mischgebietes geschaffen werden.

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über den Schermener Weg.

1.6. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Darstellung aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Möser, OT Schermen



Begründung
Bebauungsplan "Schermener Weg II"
Gemeinde Möser/OT Schermen
2. Entwurf Januar 2018

Ein Flächennutzungsplan (FNP) stellt für das gesamte Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen dar. Er bereitet somit die städtebauliche Entwicklung vor, die dann durch verbindliche Planung festgeschrieben wird.

Im wirksamen Flächennutzungsplan des OT Schermen der Gemeinde Möser ist das Plangebiet als gewerbliche Baufläche ausgewiesen.

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Mit dem Bebauungsplan "Schermener Weg II" soll für eine Fläche von 0,1315 ha, die durch vorhandene Bebauung eingegrenzt ist, ein Mischgebiet gemäß § 6 BauNVO festgesetzt werden.

Für die Aufstellung des Bebauungsplanes "Schermener Weg II" als Maßnahme der Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren findet der § 13 a Abs. 1 BauGB Anwendung.

Da der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden soll, gelten gemäß § 13 a Abs. 2 BauGB die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 BauGB entsprechend.

Im beschleunigten Verfahren

- gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 entsprechend;

- kann ein Bebauungsplan, der von Darstellungen des Flächennutzungsplans abweicht, auch aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt ist; die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebiets darf nicht beeinträchtigt werden; der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung anzupassen;

Weiterhin kann festgestellt werden:

Das Entwicklungsgebot kennzeichnet nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts das Maß der Bindung des aufzustellenden Bebauungsplanes bzw. der aufzustellenden Satzung an den FNP.

Angesichts des nur allgemeinen Aussagegehalts und der damit gegebenen Ausfüllungsbedürftigkeit des FNP einerseits und der ins Einzelne gehenden Satzung andererseits wird klar, dass Entwicklung nicht eine sklavische Bindung an den FNP bedeuten kann. Der FNP ist wesentlich grobmaschiger und im Regelfall auch in einem anderen Maßstab angelegt. Hieraus eröffnet sich die Möglichkeit für Konkretisierungen auf Satzungsebene.

Außerdem sind im Rahmen von Detailplanungen Korrekturen einzelner Aussagen des FNP zulässig.

Begründung
Bebauungsplan "Schermener Weg II"
Gemeinde Möser/OT Schermen
2. Entwurf Januar 2018

Damit steht der aufzustellende verbindliche Bauleitplan nicht im Widerspruch zum Flächennutzungsplan und es erfolgt hier keine Änderung des FNP. Der FNP soll erst in einem nachgeordneten Änderungsverfahren angepasst werden.

§ 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB ermöglicht es der Gemeinde, durch einen den Voraussetzungen des § 13a Abs. 1 BauGB entsprechenden Bebauungsplan der Innenentwicklung von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes abzuweichen, ohne den Flächennutzungsplan in einem gesonderten Verfahren ändern oder ergänzen zu müssen. Die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes muss hierbei gewahrt bleiben. Der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung anzupassen.

Die genauen Inhalte des Flächennutzungsplans orientieren sich am § 5 des Baugesetzbuchs (BauGB). Gemeinden beschließen in diesem welche Formen der Bodennutzung zulässig sind.

Das Vorhaben entspricht den Zielstellungen des städtebaulichen Entwicklungskonzeptes der Gemeinde Möser.

Im Bereich des östlichen Schermener Weges soll die Erhaltung und Fortentwicklung der bestehenden Siedlungsstruktur als gemischte Baufläche erhalten bleiben und im Flächennutzungsplan festgelegt werden.

Eine gewerbliche Fläche mit entsprechender Nutzung ist im Gebiet nicht mehr möglich.

Das Gebiet des östlichen Schermener Weges bis zur Brücke über die Beeke im OT Schermen der Gemeinde Möser stellt sich mit Wohnhäusern, einer Kinderkrippe / Kindergarten und nicht wesentlich störende Gewerbetreibende, Geschäfts- und Bürogebäude, Läden dar. Weiterhin besteht der Schermener Weg ausschließlich aus Wohnhäusern.

Mischgebiete dienen nach dem Wortlaut der Baunutzungsverordnung (BauNVO) „dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören.“

Gemäß § 6 Abs.1 BauNVO sind neben Wohngebäuden, Geschäfts- und Bürogebäuden sowie Anlagen für Verwaltungen, kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke darin in der Regel auch Einzelhandelsbetriebe unterhalb der Schwelle der Großflächigkeit, aber auch „sonstige Gewerbebetriebe“, Gartenbaubetriebe und sogar Tankstellen zulässig.

Eine Mischung von Wohnen und Gewerbe ist zwingende Voraussetzung für die Ausweisung der Gebietsart Mischgebiet.

Auf Grund der vorhandenen Struktur ist das städtebauliche Konzept des in Aufstellung befindlichen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Möser die Ausweisung des Gebietes als Mischgebiet bzw. gemischte Baufläche.

1.7. Rechtliche Grundlagen

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017
(BGBl. I S. 3634),

Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November
2017 (BGBl. I S. 3786),

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die
Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung PlanZV)
Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), geändert
durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen Anhalt (KVG LSA)
vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG,
Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert
durch Artikel 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)

Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember
2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 15. Januar
2015 (GVBl. LSA S. 21)

1.8. Kartengrundlage, Vervielfältigungserlaubnis und Verbreitung

Liegenschaftskarte vom März 2017 © LvermGeo LSA
(www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) A

2.0. Begründung der Festsetzungen des Bebauungsplanes

2.1. Art und Maß der baulichen Nutzung

Nach der Art der baulichen Nutzung (§§ 1 – 15 BauNVO) wird ein Mischgebiet (MI) gem. § 6 BauNVO festgesetzt.

1) Mischgebiete dienen dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören.

(2) Zulässig sind

1. Wohngebäude,
2. Geschäfts- und Bürogebäude,
3. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
4. sonstige Gewerbebetriebe,
5. Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
6. Gartenbaubetriebe,
7. Tankstellen,
8. Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 in den Teilen des Gebiets, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind.

(3) Ausnahmsweise können Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 außerhalb der in Absatz 2 Nr. 8 bezeichneten Teile des Gebiets zugelassen werden.

Entsprechend § 1 Abs. 5 BauNVO wird festgesetzt, dass folgende Nutzungen nach § 6 Abs. 2 BauNVO nicht zulässig sind:

Nr. 6 Gartenbaubetriebe,

Nr. 7 Tankstellen,

Nr. 8 Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO.

Entsprechend § 1 Abs. 6 BauNVO wird festgesetzt, dass folgende Ausnahmen nach § 6 Abs. 3 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans sind:

Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO außerhalb der im Absatz 2 Nr. 8 bezeichneten Teile des Gebietes.

Das zulässige Maß der baulichen Nutzung (§§ 16 – 21 BauNVO) wird durch die Grundflächenzahl (GRZ), die Zahl der Vollgeschosse und die Festsetzung der Firsthöhe der baulichen Anlagen bestimmt.

Die Grundflächenzahl wird mit 0,4 festgesetzt. Das entspricht nicht dem höchst zulässigen Wert der BauNVO (§ 17 BauNVO).

Begründung
Bebauungsplan "Schermener Weg II"
Gemeinde Möser/OT Schermen
2. Entwurf Januar 2018

Weiterhin wird eine zweigeschossige Bebauung als Höchstmaß festgesetzt.

Die Firsthöhe der Bauwerke wird mit 8,0 m.

Der Bezugspunkt ist in der Planzeichnung festgelegt mit einer Höhe:
NHN 60,60.

2.2. Bauweise, überbaubare Flächen

Für die Bebauung sind Einzelhäuser zulässig.

Für das gesamte Baugebiet wird offene Bauweise ausgewiesen.

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen so bemessen, dass eine Anordnung der Baukörper auf den Grundstücken möglichst wenig eingeengt wird und die Abstandsflächen gem. BauO LSA eingehalten werden.

2.3. Grünflächen

Es werden landschaftsplanerische Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB getroffen.

2.4. Fläche mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten

Es wird eine Fläche mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten festgelegt gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB.

In der privaten Fläche mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten wird zur Sicherung der Erschließung für die Versorgungsmedien insbesondere Strom, Trinkwasser, Abwasser ein Leitungsrecht der Versorgungs- und Entsorgungsunternehmen für unterirdische Versorgungsleitungen festgesetzt.

Begründung
Bebauungsplan "Schermener Weg II"
Gemeinde Möser/OT Schermen
2. Entwurf Januar 2018

Die Gemeinde Möser mit ihren Ortsteilen befindet sich gem. den Festlegungen des LEP-LSA und des REP im Ordnungsraum. In den Ordnungsräumen ist unter Beachtung der ökologischen und sozialen Belange sowie des demographischen Faktors eine differenzierte Weiterentwicklung des baulichen Verdichtungsprozesses anzustreben.

Im Zentralörtlichen System ist die Gemeinde Möser nicht als Zentraler Ort ausgewiesen. Demnach hat sich ihre städtebauliche Entwicklung auf die örtlichen Bedürfnisse auszurichten.

Die nächstgelegenen Städte mit zentralörtlicher Funktion sind:

Oberzentrum: Magdeburg

Mittelzentrum: Burg

Für den Planbereich wurden im LEP-LSA und im Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg (REP MD) keine freiraumstrukturellen Ziele der Raumordnung im Sinne von Vorranggebieten oder Vorrangstandorten festgelegt.

Eine landesplanerische Abstimmung ist nicht erforderlich.

Eine Stellungnahme durch die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg ist nicht erforderlich.

Von der obersten Landesentwicklungsbehörde wird folgender Hinweis zur Datensicherung gegeben:

Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 LEntwG LSA das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u. a. Bestandteil des ROK.

Es ist eine Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung zu übergeben.

3.2. Fachplanungen

Fachplanungen für den Bereich sind nicht bekannt.

3.3. Naturschutzrechtliche Planungen und FFH- Gebiete

Das Vorhaben befindet sich in keinem verordneten, einstweilig sichergestellten oder im Verfahren befindlichen Schutzgebiet gemäß §§ 23 – 29 sowie § 32 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Die Lage des Plangebietes befindet sich unmittelbar nördlich des Landschaftsschutzgebietes „Umflutehle–Külzauer Forst“.

Dieses Schutzgebiet wird jedoch auf Grund der Kleinräumigkeit des Vorhabens und auch in ausreichender Entfernung zum Schutzgebiet nicht durch das Vorhaben beeinträchtigt.

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und § 22 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) sind von dem o. g. Vorhaben nicht betroffen.

Das Vorhaben befindet sich in der Nähe der Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems

Nr. 10 Bachabschnitte im Vorfläming,
Nr. 27 Külzauer Forst.

4.0. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen §§ 1a und 9 Abs.1a BauGB

4.1. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes „Schermener Weg II“

Der Bebauungsplan "Schermener Weg II" wird als Bebauungsplan gem. § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt.

Durch den Bebauungsplan wird keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen.

Schutzgebiete und Schutzobjekte im Sinne des BNatSchG befinden sich nicht im Geltungsbereich.

Zu Schutzgebieten und Schutzobjekten wird ein ausreichender Schutzabstand eingehalten. Demnach sind keine Beeinträchtigungen der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b genannten Schutzgüter zu erwarten.

Für den Bebauungsplan gem. § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren gilt entsprechend § 13 a Absatz 2 Nr. 4 folgende Regelung:

4. gelten in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

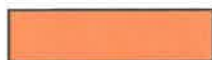
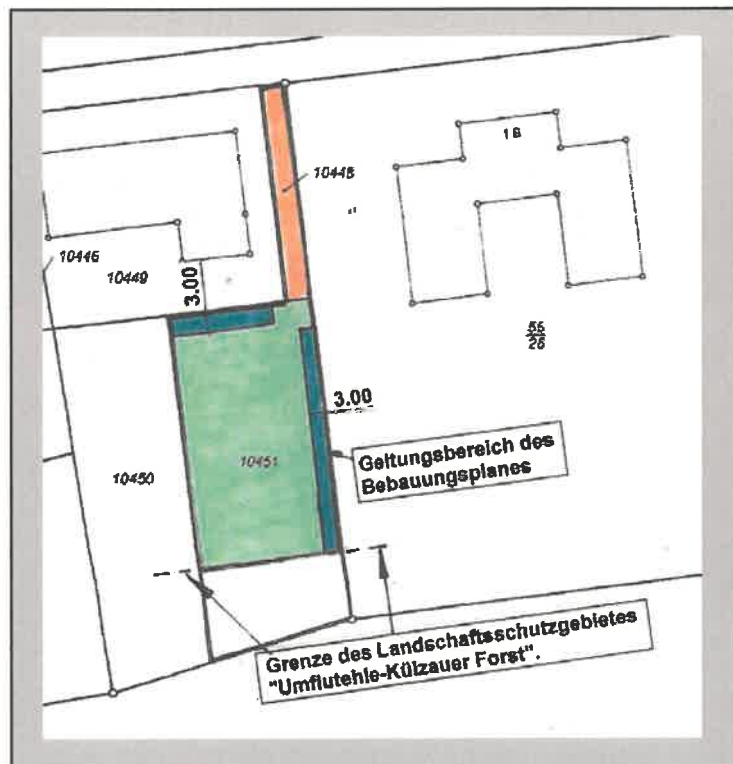
Die Regelung des Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 ist erfüllt.

Eingriffsregelung

Die Eingriffsregelung ist für Bebauungspläne der Innenentwicklung mit weniger als 20.000 m² Grundfläche nicht anzuwenden, da Eingriffe die auf Grund der Aufstellung eines solchen Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1 a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig gelten (§ 13a Abs. 2 Nr. 4 BauG).

4.2. Bestandsaufnahme

Die Gesamtfläche des Geltungsbereiches beträgt 1.315 m².



vorhandene Zuwegung



Baum - Strauch - Hecke

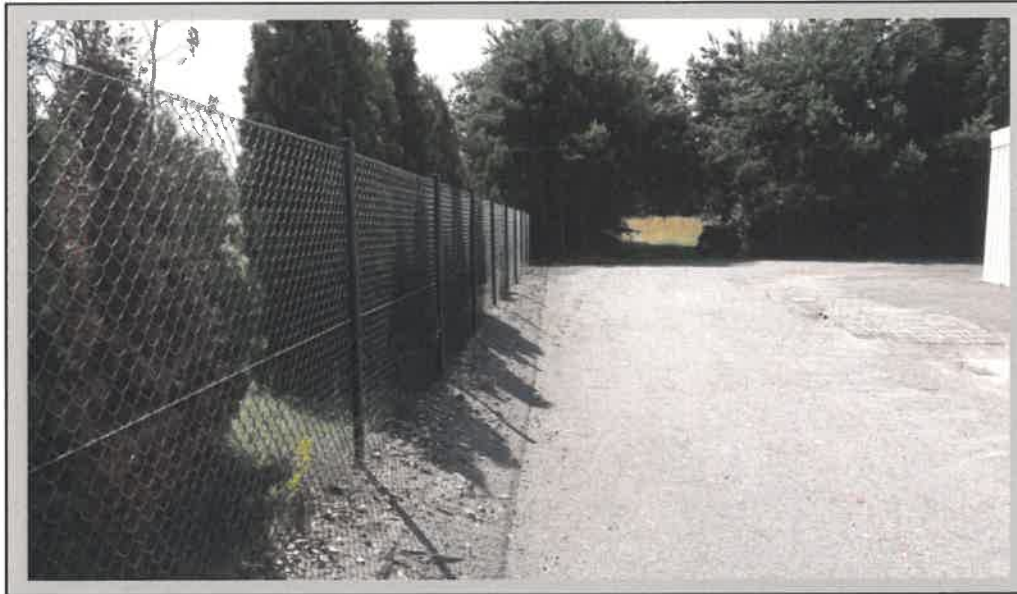


Scherrasen

Zuwegung:	190 m ²
Baum - Strauch - Hecke	175 m ²
Scherrasen	950 m ²

Begründung
Bebauungsplan "Schermener Weg II"
Gemeinde Möser/OT Schermen
2. Entwurf Januar 2018

**vorhandene Zufahrt vom Schermener Weg aus mit Blick
auf die vorhandene Baum - Strauch - Hecke an der östlichen
Grenze und an der nördlichen Grenze des Flurstücks 10451**



**Flurstück 10451 mit Baum -Strauch - Hecke an der südlichen Grenze
Die rechte Bepflanzung gehört nicht mehr zum Geltungsbereich.**



4.3. Landschaftsplanerischen Festsetzungen

Es werden folgende Landschaftsplanerischen Festsetzungen getroffen:

Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Die im Plan festgesetzten Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind ausschließlich mit heimischen standortgerechten Laubbäumen und Sträuchern wie folgt zu bepflanzen:

Die gepflanzten Bäume sind in jeweils drei Pfählen einzubinden. Alle Pflanzungen sind durch geeignete Maßnahmen vor Verbiss- und Fegeschäden zu schützen. Der Pflanzabstand zwischen den Sträuchern beträgt 1 m und zwischen den Bäumen maximal 7 m.

Artenliste:

Für die Bäume ist regionales Baumschulmaterial mit Herkunftsnachweis in einer Pflanzqualität 2 x verschult, Stammumfang 12 -14 cm zu verwenden.

Zu pflanzende Arten sind:

- ~ Feldahorn (*Acer campestre*),
- ~ Winterlinde (*Tilia cordata*),
- ~ Hänge- Birke (*Betula pendula*) und
- ~ Eberesche (*Sorbus aucuparia*).

Für die Sträucher ist regionales Baumschulmaterial mit Herkunftsnachweis in einer Pflanzqualität 2 x verschult, Höhe 60 -100 cm zu verwenden.

Zu pflanzende Arten sind:

- ~ Hasel (*Corylus avellana*),
- ~ Weißdorn (*Crataegus spec.*),
- ~ Hartriegel (*Cornus sanguinea*),
- ~ Hundsrose (*Rosa canina*),
- ~ Schlehe (*Prunus spinosa*) und
- ~ Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*).

Als Ausgleichsmaßnahme für den geplanten Eingriff ist auf einer Gesamtlänge von 50 m eine durchgängige zweireihige Baum- Strauch- Hecke zu pflanzen.

Der Reihenabstand der Pflanzung beträgt jeweils 1,00 m. Der Pflanzstreifen der Baum- Strauch- Hecke hat eine Gesamtbreite von 3,00 m.

Die Baum- Strauchhecke (HHB) ist in linearer Form und in Rautenstruktur zu pflanzen, d.h., diese muss in Pflanzrichtung mindestens doppelt so lang wie breit sein und die Sträucher müssen zwischen den Reihen versetzt zueinander gepflanzt werden. Die Hecke muss dabei mindestens zweireihig mit Sträuchern gepflanzt werden. Die o. g. Bäume sind in einem Abstand von maximal 7 Metern voneinander in die Strauchhecke zu integrieren und sollten eine lineare Struktur in Anlehnung an die lineare Struktur der gepflanzten Sträucher haben.

Es sind insgesamt 9 Bäume und 135 Sträucher zu pflanzen.

Eine Fertigstellungs- und Entwicklungspflege (Bewässerung, Schnittmaßnahmen, Unkrautbeseitigung, Aufbringung einer Mulchschicht; Baumscheibe usw.) von fünf Jahren wird festgesetzt. Ausgehende Gehölze und Bäume sind in diesem Zeitraum zu ersetzen, auch für nachgepflanzte Gehölze gilt die fünfjährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.

Die günstigste Pflanzzeit ist im Herbst gegeben.

Hinweise:

Durch die Pflanzung einer Baum-Strauchhecke (HHB), bestehend aus überwiegend einheimischen standortgerechten Gehölzen, entsteht ein gemäß § 22 (1) Nr. 8 bzw. Nr. 7 NatSchG LSA gesetzlich geschütztes Biotop. Gemäß § 30 (2) BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung des Biotops führen können.

Rodungs- und Erdarbeiten

Rodungs- und Erdarbeiten z.B. Baufeldfreimachung, sind auf den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. Februar (d.h. außerhalb der Brutzeit und Setzzeit) zu begrenzen, um den Schutz der wild lebenden Tiere und streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten zu gewährleisten.

Versiegelung

Im Rahmen der weiteren Bautätigkeit ist die Versiegelung so gering wie möglich zu halten. Neu anzulegende Verkehrsflächen (Gehwege, Stellflächen) sollen mit einem versickerungsfähigen/ wasserdurchlässigen Material versehen werden.

Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen

Bei den gesamten Bauarbeiten ist die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ zu berücksichtigen. Es sind Vorkehrungen zu treffen, dass an den vorhandenen Bäumen und Sträuchern im Kronen-, Stamm- und Wurzelbereich keine Beschädigungen, Verletzungen etc. auftreten. Das Abtrennen oder Einkürzen von Hauptwurzeln ist nicht zulässig. Freigelegte Wurzeln sind je nach der Witterungslage vor Trockenheit oder Frost zu schützen. Handschachtung ist im unmittelbaren Bereich durchzuführen.

Vorkommen oder Nist- und Brutstätten von streng oder besonders geschützten Arten

Werden vor oder während der Bauarbeiten Vorkommen oder Nist- und Brutstätten von streng oder besonders geschützten Arten festgestellt, ist die untere Naturschutzbehörde (UNB) umgehend zu benachrichtigen und die Arbeiten sind sofort einzustellen. Streng oder besonders geschützte Arten sind u. a. alle vorkommenden europäischen Vogelarten, insbesondere heimische Greifvögel und Eulen, des Weiteren Fledermäuse, Bilche und Hornissen.

Minderung der Eingriffe in den Boden durch Festsetzungen, Vermeidungen und Verringerungen nachteiliger Beeinträchtigungen des Bodens

Für Zufahrten und Wege sollen versickerungsfähige Beläge verwendet werden. Hierdurch erfolgt eine Reduzierung des Versiegelungsgrades.

Bauzeitliche Minderungsmaßnahmen werden wie folgt festgesetzt:

- Während der Baudurchführung ist der Erhalt des Mutterbodens zu sichern,
- sachgerechte Zwischenlagerung und Wiedereinbau des Oberbodens (DIN 18915, DIN 19731),
- fachgerechter Umgang mit Bodenaushub und Verwertung des Bodenaushubs,
- Berücksichtigung der Witterung beim Befahren von Böden,
- nach Bauende Verdichtungen im Unterboden vor Auftrag des Oberbodens.

Niederschlagswasser

Das Niederschlagswasser des Geltungsbereiches ist hier zu verbringen. Der Vorrang der Versickerung des Niederschlagswassers vor Ableitung muss eingehalten werden.

Die Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser bzw. in Oberflächengewässer ist erlaubnisbedürftig. Die wasserrechtliche Erlaubnis ist bei der zuständigen Wasserbehörde zu beantragen.

5.0. Räumliche Anbindung, Erschließung, weitere Standortbedingungen

5.1. Verkehrserschließung

Das Plangebiet soll über eine direkte Anbindung an den Schermener Weg an das kommunale Straßennetz angeschlossen werden.
Die Zufahrt soll von der Straßenverkehrsfläche Flurstück 52 ausgehend über das Flurstück 10448 erfolgen.

Die Erschließung des Baugrundstücks erfolgt über eine befahrbare, rechtlich gesicherte Zufahrt zu einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche.

Die Darstellung erfolgt für mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB.

5.2. Trinkwasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung hat über das öffentliche Netz zu erfolgen.

Der Wasserverband Burg ist für die Trinkwasserversorgung sowie für die Schmutzwasserentsorgung für den Ort Schermen zuständig.

Der Anschluss soll an die vorhandene Trinkwasserversorgungsleitung im Schermener Weg erfolgen.

Der Wasserverband Burg teilt mit, dass das betroffene Grundstück ver- bzw. entsorgt werden kann, da hier lediglich ein Einfamilienhaus errichtet wird.

Es ist zu beachten, dass der Trinkwasserhausanschluss bis zum geplanten Haus sehr lang werden würde, da sich die Trinkwasserversorgungsleitung in dem Grünstreifen auf der gegenüberliegenden Straßenseite des Schermener Weges befindet.

Aufgrund dessen wird empfohlen, auf dem Flurstück 10448 einen Trinkwasserzählerschacht zu errichten.

Eine vollumfängliche Löschwasserversorgung entsprechend den Vorgaben des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfachs e.V. (Arbeitsblatt W 405) ist nicht gegeben.
(siehe Pkt. 5.7.)

5.3. Abwasserentsorgung/ Niederschlagswasserbeseitigung

Die Schmutzwasserentsorgung hat über das öffentliche Netz zu erfolgen.

Der Wasserverband Burg ist für die Trinkwasserversorgung sowie für die Schmutzwasserentsorgung für den Ort Schermen zuständig.

Der Anschluss soll an die vorhandene Schmutzwasserentsorgungsleitung im Schermener Weg erfolgen.

Der Verband würde einen Schmutzwasserübergabeschacht auf dem Flurstück 10448 errichten, an welchen sich der Grundstückeigentümer schmutzwasserseitig anzuschließen hat. In Abhängigkeit vom genauen Standpunkt des Hauses, sollte eine Entwässerung im Freigefälle möglich sein.

Niederschlagswasser

Das Niederschlagswasser der privaten Flächen ist auf dem Grundstück schadlos zu beseitigen.

Die Entsorgung des anfallenden Niederschlagswassers entspricht den Vorgaben des Wasserverbandes Burg.

5.4. Elektroenergieversorgung - Avacon Netz GmbH

Die vorhandenen Anlagen der Avacon Netz GmbH sind in dem Plan in der Anlage 1 zur Übersicht dokumentiert.

Die im Plangebiet befindlichen bzw. angrenzenden Elektroanlagen des Verantwortungsbereiches der Avacon Netz GmbH dürfen durch die Baumaßnahmen nicht in Mitleidenschaft gezogen werden.

Mögliche Berührungspunkte sind im Vorfeld mit der Avacon Netz GmbH abzustimmen.

Die Lage, insbesondere die Tiefe der Versorgungsleitungen, kann sich durch Bodenabtragungen,

-Aufschüttungen oder durch andere Maßnahmen Dritter nach der Verlegung und Einmessung verändert haben.

Deshalb hat das Bauunternehmen die Pflicht, sich über die tatsächliche Lage und Tiefe der angegebenen Versorgungsleitungen durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen, z. B. Ortung, Querschläge, Suchschlitze o. ä. selbst Gewissheit zu verschaffen.

Etwaige Abweichungen der tatsächlichen Lage von Angaben im Leitungsplan entbinden nicht von einer Haftung des Bauunternehmens.

Falls Kabel freigelegt werden, ist dieses der Avacon Netz GmbH anzuzeigen. Es sind gemeinsam geeignete Maßnahmen für den Schutz der Kabel festzulegen. Freigelegte Kabel oder Warnbänder sind wieder ordnungsgemäß einzubetten. Eine Lageveränderung derselben ist nicht zulässig.

Der entsprechende Sicherheitsabstand zu Kabel der Avacon Netz GmbH im Sinne der DIN 1998 „Unterbringung von Leitungen in öffentlichen Flächen“ ist einzuhalten.

Einer Überbauung der Anlagen wird nicht zugestimmt.

Sollte eine Umverlegung der Anlagen notwendig sein, sind die Kosten hierzu, sofern nicht in Rahmenverträgen geregelt, vom Antragsteller zu übernehmen (Verursacherprinzip).

Die Zustimmung zum Bauprojekt entbindet die bauausführende Firma nicht von ihrer Erkundungspflicht vor Beginn der Tiefbauarbeiten.

5.5. Telekommunikationsnetz

Die Telekom Deutschland GmbH ist Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG.

Es werden folgende Hinweise geben:
Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom.
Ein Übersichtsplan liegt in der Anlage 2 bei.

Sollte für den Neubau ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, wird gebeten rechtzeitig (mindestens 3 Monate vor Baubeginn) mit der Telekom Deutschland GmbH in Verbindung zu treten.

Eine koordinierte Erschließung wäre wünschenswert,

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,30 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013, zu beachten.

5.6. Abfallentsorgung

Der Transport der zugelassenen Abfallbehälter vom Grundstück zum Abholstandort am Schermener Weg beträgt weniger als 80m.

Der Transport der zugelassenen Abfallbehälter vom Grundstück zum Abholstandort ist nach § 26 Absatz 4 der derzeit gültigen Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Jerichower Land bis zu einer Entfernung von 80 m zumutbar und somit zulässig.
(s. auch Punkt 5.10.)

5.7. Belange des Sachgebietes Vorbeugender Brandschutz Landkreises Jerichower Land

Entsprechend § 2 Abs. 2 Pkt. 1 BrSchG ist die für den Grundschutz erforderliche Löschwassermenge durch die Gemeinde sicherzustellen.

Die tatsächliche Löschwassermenge ist von der baulichen Nutzung, der Anzahl der Vollgeschosse und der überwiegenden Bauart bzw. der Gefahr der Brandausbreitung abhängig. Nach DVGW Arbeitsblatt W 405 (Februar 2008) ist für die Sicherstellung des Grundschatzes in einem Mischgebiet mit einer Grundflächenzahl von 0,4 für bauliche Anlagen mit einer Firsthöhe von bis zu 10 m und nicht mehr als zwei Vollgeschossen eine Löschwassermenge von 48 m³/h bis 96 m³/h für eine Löszeit von 2 Stunden erforderlich.
Dabei können sämtliche Löschwasserentnahmemöglichkeiten in einem Umkreis von 300 m um das mögliche Brandobjekt zur Löschwasserversorgung herangezogen werden.

In Abstimmung mit dem zuständigen Wasserversorger kann die Löschwasserversorgung über das Trinkwassernetz erfolgen. Sollte eine andere Löschwasserversorgung in Frage kommen, sind für Löschwasserteiche die DIN 14210, für Löschwasserbrunnen die DIN 14220 und für unterirdische Löschwasserbehälter die DIN 14230 zu berücksichtigen.

Die Abstimmung mit dem zuständigen Wasserversorger, Wasserverband Burg, hat ergeben, dass eine vollumfängliche Löschwasserversorgung entsprechend den Vorgaben des Deutschen Vereins des Gas-und Wasserfachs e.V. (Arbeitsblatt W 405) ist nicht gegeben ist.
Es wird der Löschwasserbrunnen im Schermener Weg am Parkplatz des Kindergartens genutzt.

Begründung
Bebauungsplan "Schermener Weg II"
Gemeinde Möser/OT Schermen
2. Entwurf Januar 2018

Aufgrund der Baugrenzen und der Entfernung von mehr als 50 m zum öffentlichen Verkehrsraum, wird es sich bei den zukünftigen Gebäuden um rückwärtige Gebäude handeln. Entsprechend § 5 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) ist für die Feuerwehr zu rückwärtigen Gebäuden ein gradliniger Zugang zu schaffen.

Die gradlinige Zuwegung ist vorhanden.

Die geplante maximale Firsthöhe des Gebäudes beträgt 8,0 m.

Eine Überschreitung der Brüstungshöhe von Aufenthaltsräumen von 8,0 m über der Geländeoberfläche ist damit ausgeschlossen.

Ein zweiter Rettungsweg baulich ist damit nicht erforderlich.

Flächen für die Feuerwehr müssen entsprechend dem Runderlass des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr vom 3.11.2014 -25/24011/01 den Anforderungen der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr sowie der Richtlinie für Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen -RStO 01 entsprechen.

5.8. Belange des Sachgebietes Immissionsschutz des Landkreises Jerichower Land

Schallimmissionsprognose zum Nachweis der Einhaltung der Immissionsrichtwerte gemäß § 6.1 d) der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) an der zukünftig beabsichtigten Wohnbebauung

Begründung:

Aufgrund des gegenseitigen Rücksichtnahmegebots i. S. des § 15 Abs.1 Satz 2 Hs.2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) ist aus immissionsschutzrechtlicher Sicht zu prüfen, ob die zukünftige Wohnbebauung, an die latent störenden Gewerbebetriebe (u. a. Dovatt GmbH, Holz & Design) angrenzen, zulässig ist.

Der vorgenannten Gewerbebetriebe Dovatt GmbH (Großhandel für Farben, Lacke, Autopflege u.a.) befindet sich in einem Abstand von ca. 10 m zum geplanten Vorhaben.

Zur Gewährleistung des geforderten Schutzanspruches am Standort des Vorhabens ist aufgrund der unmittelbaren Nähe zu Gewerbebetrieben eine schalltechnische Untersuchung gemäß TA Lärm durchzuführen.

Zusammenfassung der Ergebnisse

Im Rahmen der Planung eines Wohnhauses in Möser war ein Lärmschutzgutachten zu erarbeiten, dass die Lärmbelastungen, hervorgerufen durch den Gewerbelärm auf der Grundlage der TA-Lärm betrachtet. Das Wohnhaus befindet sich in unmittelbarer Nähe von drei Gewerbebetrieben. Die drei Gewerbebetriebe sind reine Handelsbetriebe. Eine Produktion findet nicht statt. Lärmemissionen werden hauptsächlich durch An- und Abfahrverkehr der Mitarbeiter und Kunden verursacht.

Die notwendigen Informationen für die Berechnungen wurden von den Firmen zur Verfügung gestellt. Die Berechnungsergebnisse zeigten keine Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der TA-Lärm. Die Maximalpegel werden ebenfalls nicht überschritten.

Schallimmissionsprognose (s. Anlage 3)

5.9. Belange des Sachgebietes Naturschutzbehörde des Landkreises Jerichower Land

Entgegen der Begründung zum 1. Entwurf des Bebauungsplanes befindet sich ein Teil des Plangebietes in einem verordneten Schutzgebiet gemäß § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), dem Landschaftsschutzgebiet "Umflutehle-Külzauer Forst".

Der südliche Teil des Bebauungsplanes, der sich im Landschaftsschutzgebiet "Umflutehle-Külzauer Forst" befand, stellte ausschließlich die dort vorhandene Baum- Strauch- Hecke dar.

Im jetzigen fortgeschriebenen Entwurf wurde der Geltungsbereich verkleinert, so dass die Fläche des Bebauungsplangebietes sich jetzt komplett außerhalb des Landschaftsschutzgebietes "Umflutehle-Külzauer Forst" befindet.

5.10. Belange des Sachgebietes Abfallbehörde / Abfallwirtschaft Landkreises Jerichower Land

Im Bereich des o. g. B- Planes befinden sich nach dem jetzigen Erkenntnisstand keine Altlastverdachts-oder Altlastflächen.

Eine satzungsgemäße Abfallentsorgung im Bereich des B-Planes ist gewährleistet, wenn die Zuwege für die Aufnahme von 25 t schweren, 10m langen, 3-achsigen Entsorgungsfahrzeugen geeignet sind.

Der Transport der zugelassenen Abfallbehälter vom Grundstück zum Abholstandort ist nach § 26 Absatz 4 der derzeit gültigen Abfallentsorgungssatzung bis zu einer Entfernung von 80 m zumutbar und somit zulässig.

Die Belange des Bodenschutzes wurden mit den aufgeführten Vermeidungs-und Minderungsmaßnahmen berücksichtigt.

5.11. Belange des Sachgebiets Allgemeine Ordnungsaufgaben

Die betreffende Fläche wurde anhand der z. Z. vorliegenden Unterlagen (Belastungskarten) und Erkenntnisse überprüft.

Erkenntnisse über eine Belastung der Flächen mit Kampfmitteln konnten anhand dieser Unterlagen nicht gewonnen werden, so dass davon auszugehen ist, dass bei beabsichtigten Baumaßnahmen keine Kampfmittel aufgefunden werden.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die beim Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) vorliegenden Erkenntnisse einer ständigen Aktualisierung unterliegen und die Beurteilung von Flächen dadurch bei künftigen Anfragen ggf. von den bislang getroffenen Einschätzungen abweichen kann.

Ungeachtet dessen wird darauf aufmerksam gemacht, dass Kampfmittelfunde jeglicher Art generell niemals ganz ausgeschlossen werden können. Insoweit bestehen vorbehaltlich der o. a. Ausführungen keine Bedenken gegen eventuell zu einem späteren Zeitpunkt geplante erdeingreifende Maßnahmen.

5.12. Belange des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt

Das Areal des BPL stellt ein mehrperiodiges archäologisches Kulturdenkmal gem. § 2 DenkmSchG LSA dar. Bekannt sind vorgeschichtliche Siedlungsreste sowie Grabanlagen (Friedhof) aus frühmittelalterlicher Zeit. Die Bestimmungen des DenkmSchG LSA, insbesondere § 14, sind daher zu berücksichtigen.

Gemäß § 1 und § 9 DenkmSchG LSA ist die Erhaltung der durch die Planung der Ausweisung des BPL tangierten archäologischen Kulturdenkmale im Rahmen des Zumutbaren zu sichern (substanzielle Primärerhaltungspflicht).

Aus archäologischer Sicht kann dem Vorhaben dennoch zugestimmt werden, wenn auf der Grundlage von § 14 (1) DenkmSchG LSA sowie gemäß § 14 (9) DenkmSchG LSA durch Nebenbestimmungen gewährleistet ist, dass das Kulturdenkmal in Form einer fachgerechten Dokumentation der Nachwelt erhalten bleibt (Sekundärerhaltung). Die damit verbundenen Mehraufwendungen obliegen dem Veranlasser des Eingriffs.

Für die geplanten Erdeingriffe sind gem. § 14 (1) DenkmSchG LSA denkmalrechtliche Genehmigungen bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde zu beantragen. Zur Klärung der archäologischen Erfordernisse empfiehlt sich eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem LDA.

5.13. Belange des Ehle / Ihle Verbandes

Im Geltungsbereich befindet sich in unmittelbarer Nähe kein Gewässer 2. Ordnung. In ca. 40 m Entfernung befindet sich allerdings das Gewässer 04/13.

Generell wird gefordert an Gewässern 2. Ordnung einen 5 m breiten Bearbeitungstreifen, der von Bebauung, dauerhafter Bepflanzung oder Einzäunung freizuhalten ist, um die Gewässerunterhaltung und Pflege gewährleisten zu können.

Auch die Zufahrt zu diesen Bearbeitungstreifen ist zu gewährleisten. Sollte dennoch die Unterhaltung durch die Nichteinhaltung des 5 m breiten Bearbeitungstreifens erschwert werden, fallen Mehrkosten an, die dem Grundstückseigentümer gegenüber jährlich erhoben werden.

Bei Querungen der Gewässer mit Ver- und Entsorgungsleitungen ist ein Abstand von 1,50 m zur Gewässersohle einzuhalten, Dabei ist zu beachten, dass die Gewässersohle durch zeitweise Verschlämmung oder durch Sedimentauftrag temporär auch höher liegen kann. Als Gewässersohle ist dann die Unterkante der Verschlämmung bzw. der Sedimente anzunehmen.

Grundsätzlich ist sicherzustellen, dass die schadlose Abführung des Wassers, insbesondere bei Hochwasser, die Funktionsfähigkeit bestehender Gewässer sowie die Einhaltung schadloser Grundwasserstände während und nach einer Baumaßnahme zu sichern ist. Der Ehle / Ihle Verband weist auf die besondere Bedeutung dieser Aussage hin und geht davon aus, dass sich die Baumaßnahmen sowie ergriffene und/oder unterlassene begleitende/ergänzende Maßnahmen nicht nachteilig auswirken dürfen.

Weiterhin muss sichergestellt werden, dass keine wassergefährdenden Stoffe in die sich in der Umgebung befindlichen Gewässer eingeleitet werden und dass mit möglichen Abwässern kein erhöhter Nährstoffgehalt verbunden ist. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass die Ehle ab der B246a stromabwärts ein FFH-Gebiet (Gebietsnummer 3837-301) mit seltenen Fischarten ist, in die ein Eintrag von Gewässern mit schädlichen Bestandteilen zu vermeiden ist.

Weiterhin dürfen durch die Einleitung von Wasser in unsere Gewässer keine Erosionserscheinungen an diesen auftreten. Ein schneller ungehinderter Abfluss von Niederschlägen von großen befestigten Flächen ist zu vermeiden. Ggf. ist der Wassereintrag zu drosseln bzw. zurückzuhalten und Einlaufbereiche sind zu befestigen. Feststoffe dürfen nicht in unser Gewässer eingetragen werden. Es sind daher technische Möglichkeiten zum Rückhalt von Schwebstoffen mittels Sandfängen / Absetzbecken oder -gräben anzubringen.

Begründung
Bebauungsplan "Schermener Weg II"
Gemeinde Möser/OT Schermen
2. Entwurf Januar 2018

Der Antragsteller muss deshalb den Ehle/Ihle Verband von allen eventuellen Schadenersatzansprüchen und Kosten freihalten, wenn sie auf die vorgesehenen und/oder unterlassenen Maßnahmen und -bzw. oder -die besonderen Bedingungen für die Unterhaltung zurückzuführen sind.

5.14. Belange des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark.

Folgender Hinweis wird gegeben:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans grenzt an der östlichen und südlichen Seite an landwirtschaftlich genutztes Grünland. Bei der Bewirtschaftung der Fläche ist mit Beeinträchtigungen durch Lärm, Staub und Gerüche zu rechnen und im Rahmen der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung zu tolerieren.

6.0. Flächenbilanz

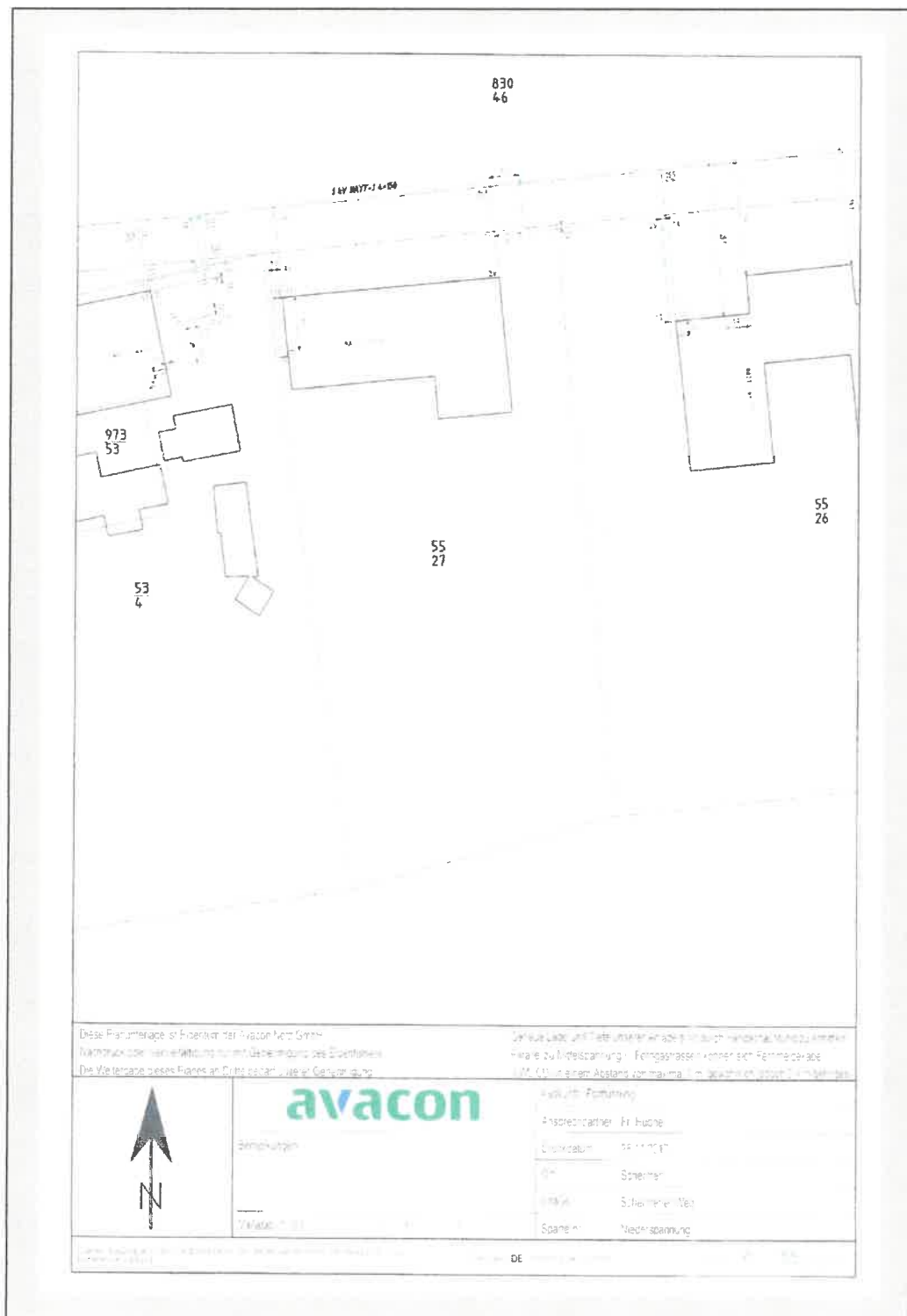
Die Gesamtfläche des Geltungsbereiches beträgt. 1.315 m²

davon:

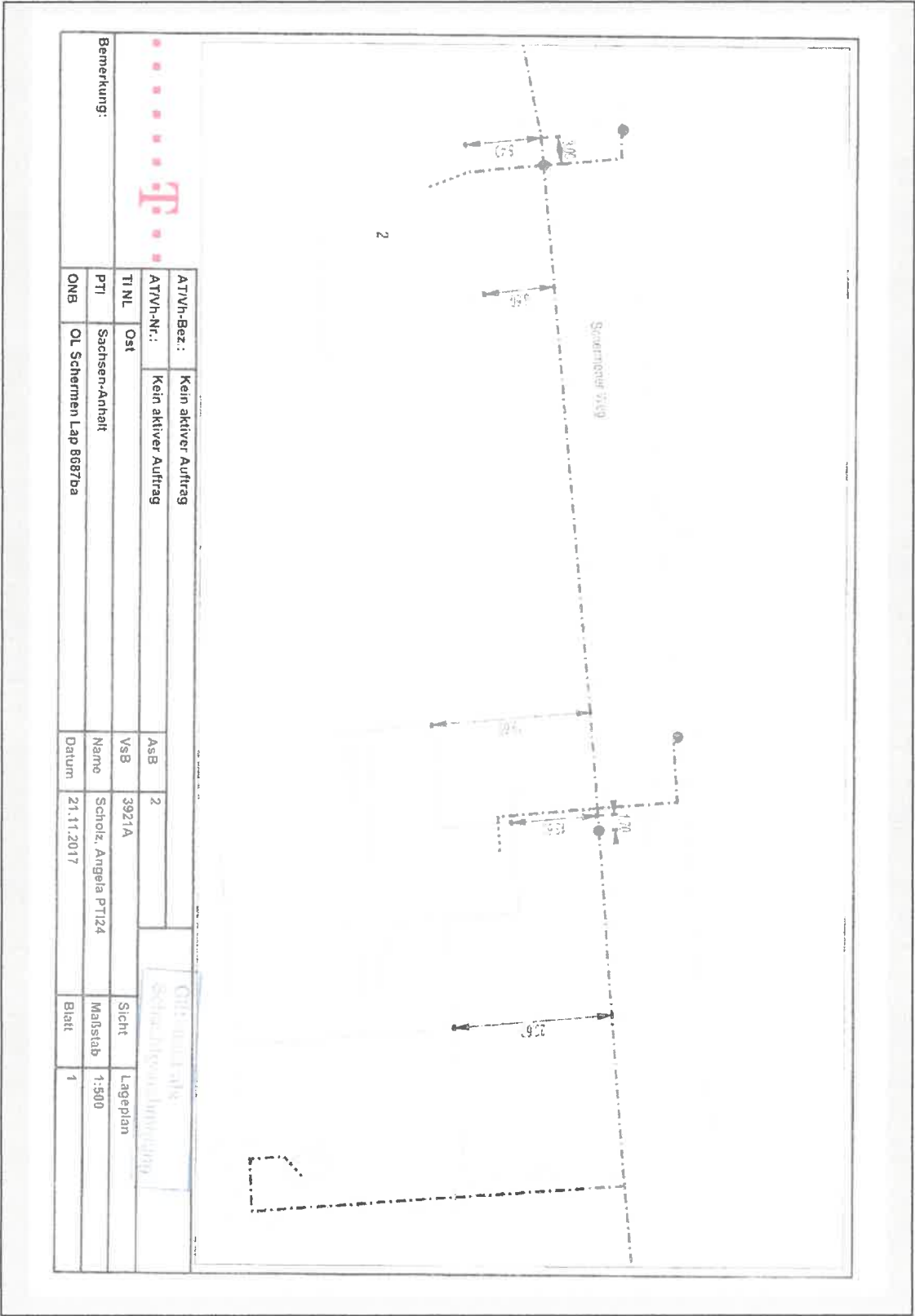
Baufläche	720 m ²
Straßenfläche	190 m ²
Grünfläche, Scherrasen	230 m ²
Baum - Strauch - Hecke	175 m ²

Gesamt 1.315 m²

Anlage 1 Übersichtsplan der Avacon Netz GmbH



Anlage 2 Übersichtsplan der Telekom



Anlage 3 Schallimmissionsprognose



öko – control GmbH

Ingenieurbüro für Arbeitsplatz- und Umweltanalyse

Bekanntgegebene Messstelle nach § 29b BImSchG

Außerbetriebliche Messstelle nach §7 GefStoffV

Zugelassenes Prüflabor nach Fachmodul Abfall

Akkreditiertes Prüflaboratorium gemäß DIN EN ISO/IEC 17025

**Untersuchung der Lärmbelastung
im Umfeld eines geplanten Wohnhauses in Möser
im Schermener Weg**

Auftraggeber: Gordon Wermuth
Schermener Weg 3
39291 Möser

Berichts-Nr.: 1-17-05-560

Erstellungsdatum: 10.01.2018

Hauptsitz:

Burgwall 13 a

39 218 Schönebeck

Telefon 03928 42738

Fax 03928 42739

E-Mail info@oeko-control.com

Schallimmissionsprognose

Auftraggeber:

Gordon Wermuth
Schermener Weg 3
39291 Möser

Auftragsgegenstand:

Untersuchung der Lärmbelastung im Umfeld eines geplanten Wohnhauses in Möser im Schermener Weg

öko-control Berichtsnummer: 1-17-05-560

öko-control Bearbeiter:

Dipl.-Phys. D. Krahmer

Seiten/Anlagen:

24 / 3

Inhalt

1. Aufgabenstellung	4
2. Ermittlung der Lärmimmissionen	5
2.1 Beschreibung des Vorhabens	5
2.2 Immissionsorte	8
2.3 Methodik der Untersuchungen	10
2.3.1 Regelwerke, Unterlagen und zusätzliche Informationen	11
2.3.2 Vom Auftraggeber übergebene Unterlagen bzw. Informationen, zusätzlich verwendete Unterlagen	12
2.4 Berechnung der Lärmimmissionen	16
2.4.1 Ausgangswerte	16
2.4.2 Berechnungsergebnisse	21
2.4.3 Verkehrsgeräusche auf öffentlichen Verkehrsflächen	23
3. Zusammenfassung der Ergebnisse	23
4. Schlussbemerkung	24

1. Aufgabenstellung

Herr Wermuth plant den Neubau eines Wohnhauses in Möser im Schermener Weg 3.

Im Rahmen des Neubaus wurde der Bebauungsplan „Schermener Weg II“ erstellt.

Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit einer Wohnbebauung. Derzeit ist der geplante Bereich im Flächennutzungsplan der Gemeinde Möser als gewerbliche Fläche ausgewiesen.

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht ist zu prüfen, ob die zukünftige Wohnbebauung, die an verschiedene Gewerbebetriebe angrenzt, zulässig ist. Auf der Grundlage der TA-Lärm ist nachzuweisen, dass die Lärmimmissionen der angrenzenden Gewerbebetriebe die Immissionsrichtwerte für Mischgebiete einhalten.

Durch eine Schallprognose sind die Schallimmissionen, die auf das geplante Wohnhaus einwirken, im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu ermitteln.

Folgende Arbeitsschritte ergeben sich im Einzelnen:

- Berechnung der Beurteilungspegel an der geplanten Bebauung
- Darstellung der Beurteilungspegel in Rasterlärmkarten
- Darstellung der Ergebnisse

Die Untersuchungen werden auf der Basis der Berechnungs- und Planungsunterlagen unter Anwendung des Berechnungsprogrammes IMMI 2017 der Firma WÖLFEL durchgeführt. Bei der Berechnung werden alle für die Schallemission und -ausbreitung geltenden Vorschriften berücksichtigt.

2. Ermittlung der Lärmimmissionen

2.1 Beschreibung des Vorhabens

Das geplante Wohnhaus soll sich im Norden Möser im Schermener Weg befinden. Laut Flächennutzungsplan handelt es sich hier um ein Gewerbegebiet. Entsprechend des Schreibens 6362-2017-02009 des Bauordnungsamtes des Jerichower Landes ist gutachterlich nachzuweisen, dass an dem geplanten Wohnhaus unter Beachtung der Vorbelastung durch die angrenzenden Firmen einschließlich des Anlagenverkehrs die Lärmrichtwerte eines Mischgebiets eingehalten werden. Das nachfolgende Bild zeigt die geplante Lage des Wohnhauses.

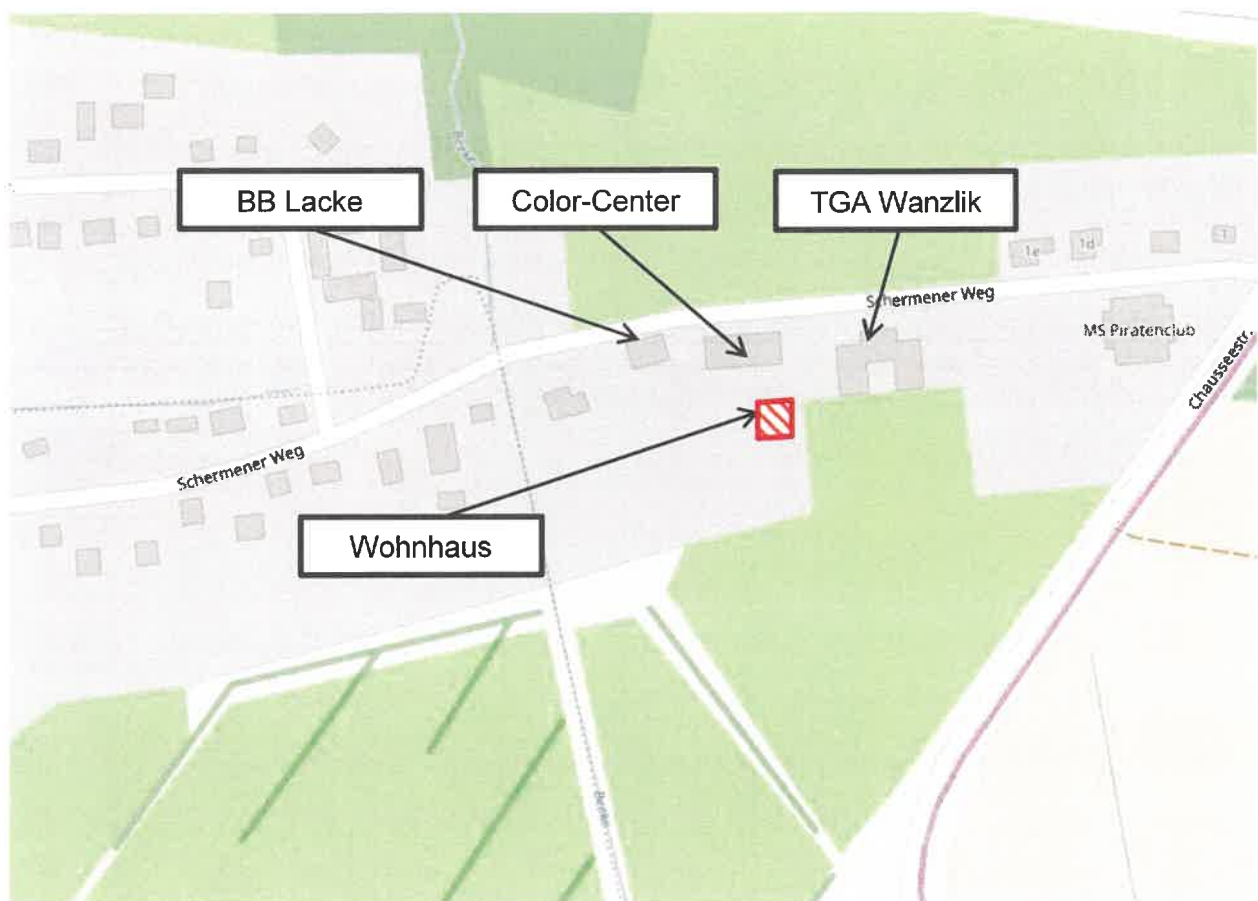


Bild 1: Lage des geplanten Wohnhauses

Das Wohnhaus wird sich in Möser im Schermener Weg 3 befinden. Die nachfolgenden Bilder zeigen die Ansichten des geplanten Wohnhauses.

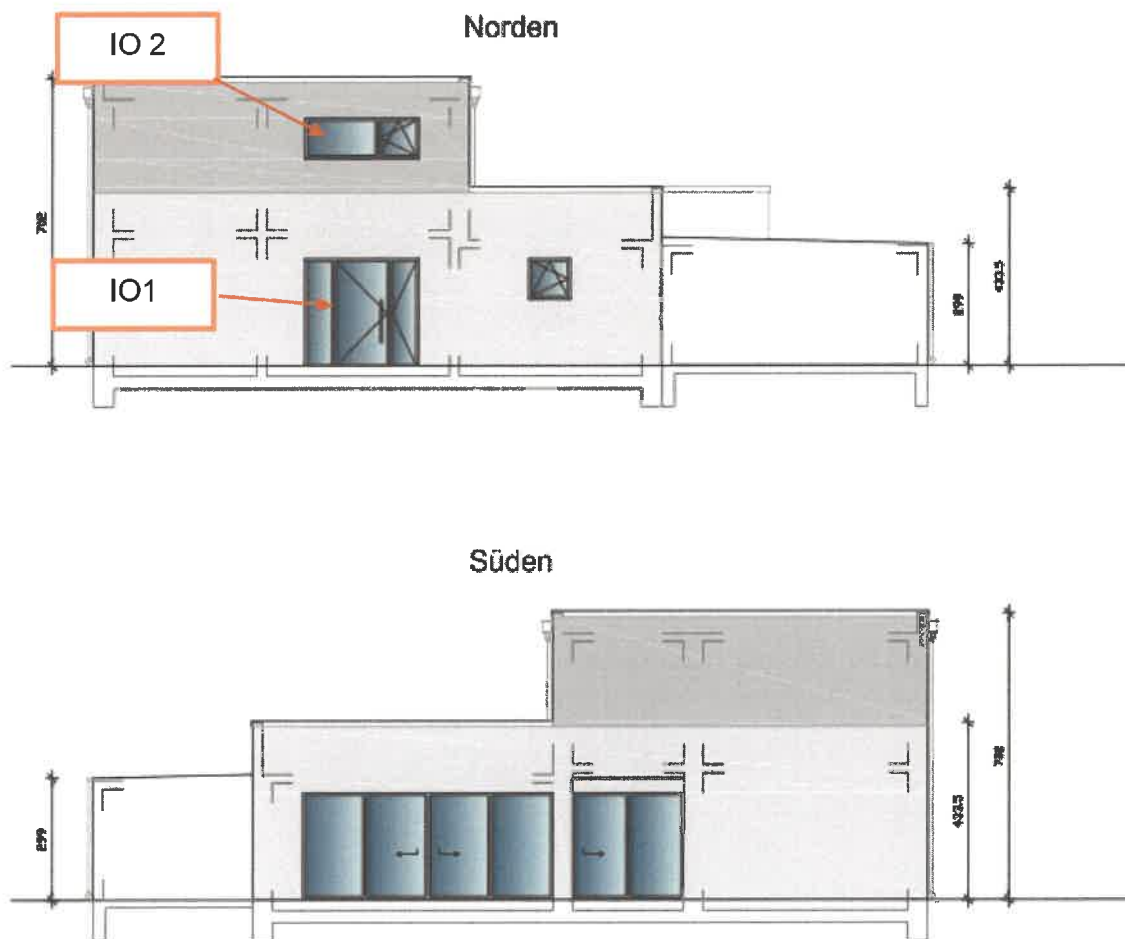


Bild 2: Nord- und Südansicht des Wohnhauses

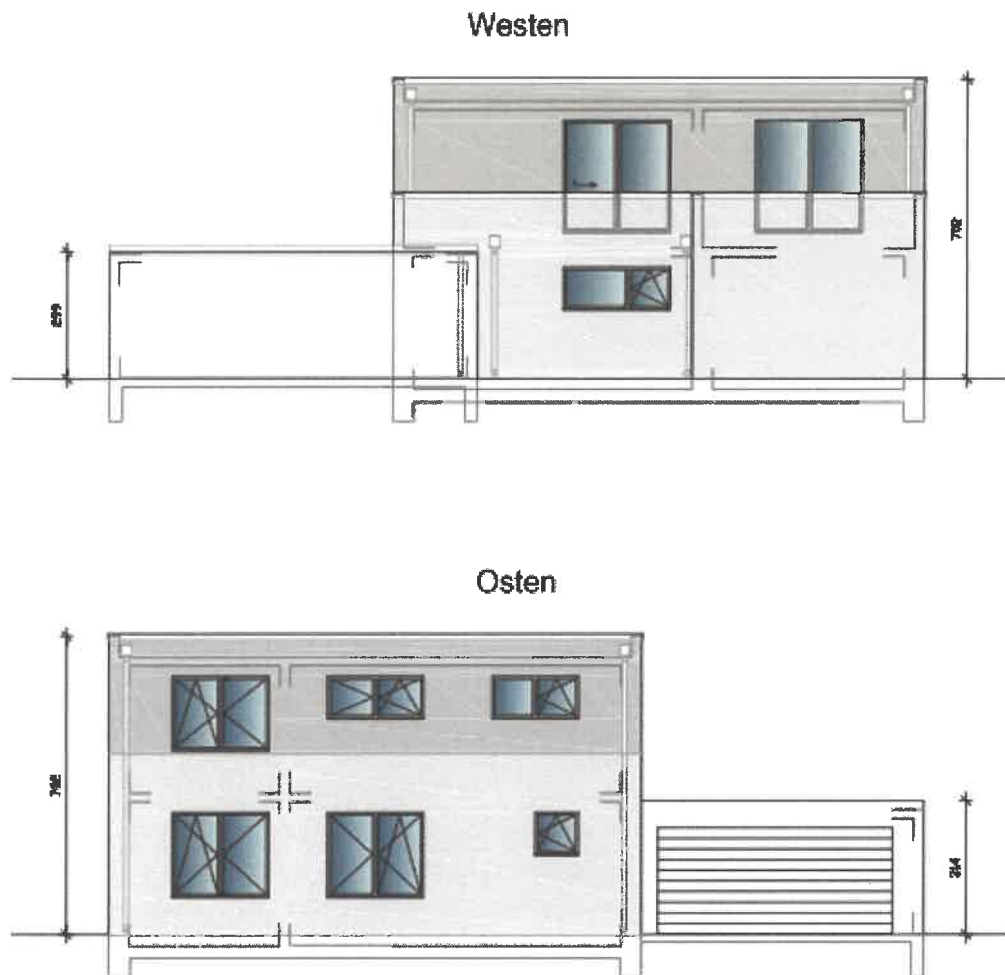


Bild 3: West- und Ostansicht

Das Wohnhaus wird sich im Einflussbereich folgender Gewerbebetriebe befinden:

- Color-Center Sachsen -Anhalt GmbH, Schermener Weg 2, Lieferant für Lacke, Farben, Malerbedarf, und Arbeitsschutzbekleidung
- BB- Lacksysteme, Schermener Weg 2, Lieferant für Lacke und Farben, lackierbedarf
- TGH Wanzlik, Schermener Weg 1, Lieferant von Arbeitsschutzbedarf und Berufsbekleidungen

Alle drei Firmen sind ausschließlich Handelsbetriebe, die lediglich Waren umschlagen und nicht herstellen.

2.2 Immissionsorte

Die Immissionsorte wurden entsprechend der Baupläne an die schutzbedürftigen Räume 0,5 m vor dem geöffneten Fenster angeordnet. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Immissionsorte mit ihren Immissionsrichtwerten. Die Betriebszeiten liegen innerhalb der Tagzeit, sodass nur die Tagzeit betrachtet wird.

Tabelle 1: Immissionsorte

Bezeichnung	Lage	Höhe m	IRW Tag dB(A)
IO 1 Nord	OG	5,6	60
IO 2 Nord	EG	1,8	60

Das nachfolgende Bild zeigt die Lage der Immissionsorte.

Bild 4

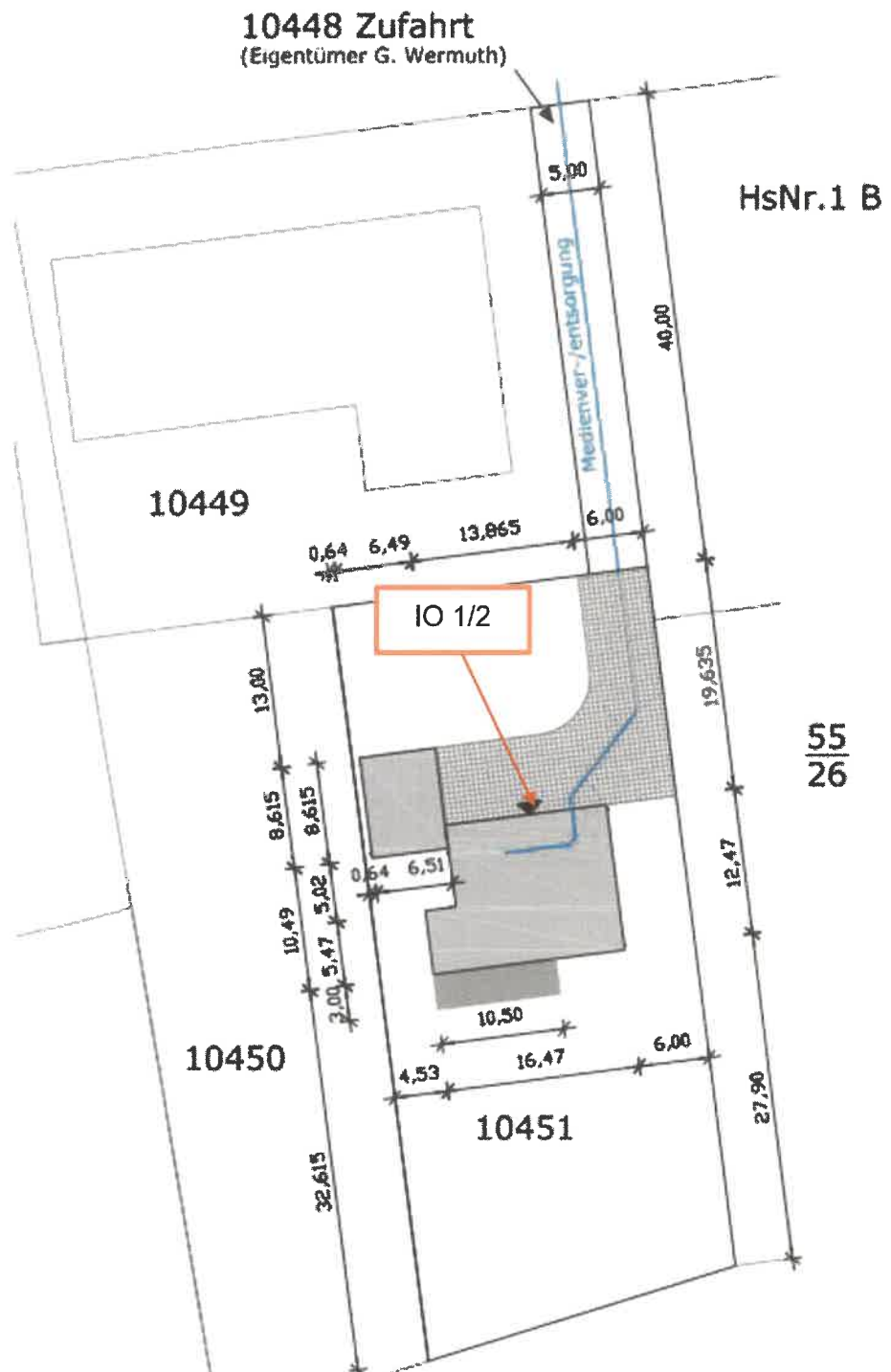


Bild 5: Lage der Immissionsorte

2.3 Methodik der Untersuchungen

Die Belastung des Menschen durch Lärm hängt insbesondere von folgenden Geräuschfaktoren ab:

*Stärke,
Dauer,
Häufigkeit und Tageszeit des Auftretens,
Auffälligkeit,
Frequenzzusammensetzung,
Ortsüblichkeit,
Art und Betriebsweise der Geräuschquelle.*

Außerdem ist die Situation des Betroffenen von Bedeutung, wie z.B.

*Gesundheitszustand (physisch, psychisch),
Tätigkeit während der Geräuscheinwirkung,
Einstellung zum Geräuscherzeuger.*

Die subjektiven Einflüsse sind quantitativ schlecht zu beurteilen. Die individuellen Empfindungen können sehr unterschiedlich sein, daher können bei gleicher Geräuscheinwirkung auf mehrere Personen nicht selten sehr verschiedene Reaktionen beobachtet werden; auch kann die Reaktion des Einzelnen zeitlich erheblichen Schwankungen unterliegen.

Daher wurden durch den Gesetzgeber Richtwerte vorgegeben, die unabhängig von den Befindlichkeiten einzelner Personen durch eine Anlage einzuhalten sind.

Die Berechnung zur Ermittlung der Lärmbelastungen basiert auf einem mathematischen Modell der örtlichen Situation, der vorhandenen Gebäude und Anlagen, der geplanten Gebäude, Anlagen und Quellen sowie der Umgebung des Betriebes und simuliert die im Gebiet zu erwartende Lärmausbreitung. Mittels Lärmberechnungen kann somit die vorhandene Lärmsituation ermittelt und die Einhaltung der Richtwerte nachgewiesen werden.

Weiterhin kann durch eine Rasterdarstellung die Verteilung der Immissionspegel grafisch dargestellt werden.

Die Untersuchung wird nach den Berechnungsgrundlagen der DIN ISO 9613-2, der VDI 2720 und mit Hilfe des Rechnerprogrammes IMMI 2017 der Firma WÖLFEL durchgeführt. Dabei wird mittels eines digitalisierten Geländemodells, unter Berücksichtigung der Ausgangswerte für die Schallemission der Beurteilungspegel für ausgewählte Aufpunkte (Immissionsorte) berechnet. Weiterhin ist die meteorologische Korrektur nach DIN ISO 9613-2 zu berücksichtigen. Im vorliegenden Fall wurde jedoch mit Mitwindbedingungen gerechnet („worst case“).

Bei der Berechnung wurden alle für die Schallemission und -ausbreitung geltenden Vorschriften berücksichtigt.

2.3.1 Regelwerke, Unterlagen und zusätzliche Informationen

Folgende Regelwerke wurden im Rahmen der Untersuchungen verwendet:

- [1] Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung (2002), in der derzeit gültigen Fassung
- [2] Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz, Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (1998), in der derzeit gültigen Fassung
- [3] Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, Verkehrslärmschutzverordnung (1990), in der derzeit gültigen Fassung
- [4] RLS-90, Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (1990)
- [5] Schall 03 – Richtlinie zur Berechnung der Schallimmissionen von Schienenwegen (2015)
- [6] DIN ISO 9613-2: Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien. Teil 2: Allgemeines Berechnungsverfahren (1999)
- [7] DIN 45641: Mittelung von Schallpegeln (1990)
- [8] DIN 45645 -1: Ermittlung von Beurteilungspegeln aus Messungen
Teil 1: Geräuschimmissionen in der Nachbarschaft (1996)
- [9] DIN 18005-1: Schallschutz im Städtebau – Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung (2002)

- [10] DIN 18005-1, Beiblatt 1: Schallschutz im Städtebau – Berechnungsverfahren, Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung (1987)
- [11] DIN 4109: Schallschutz im Hochbau, Anforderungen und Nachweise, Beiblätter 1 und 2 (1989), Beiblatt 3 (1996)
- [12] Parkplatzlärmstudie, 6. überarbeitete Auflage, Bayrisches Landesamt für Umwelt, 2007
- [13] Niedersächsisches Landesamt für Ökologie (NLÖ), Flächenbezogene Schallleistungspegel und Bauleitplanung
- [14] Praktische Bauphysik: Eine Einführung mit Berechnungsbeispielen von Gottfried Lohmeyer, 4. Auflage Teubener

2.3.2 Vom Auftraggeber übergebene Unterlagen bzw. Informationen, zusätzlich verwendete Unterlagen

In Vorbereitung der Untersuchungen wurden folgende Informationen eingeholt:

- [15] Lageplan, Zeichnungen (Email)
- [16] Lärmschutz in der Bauleitplanung, Bayrisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr (2014)

Die Ermittlung der Höhe der Schallimmissionen der Betriebsgeräusche erfolgt nach den Bestimmungen der TA-Lärm. Wird der Bezugszeitraum T_B in Teilzeiten der Dauer T_j unterteilt, dann berechnet sich der Beurteilungspegel L_r entsprechend Gleichung (1):

$$L_r = 10 \cdot \lg \left(\frac{1}{T_B} \cdot \sum_{j=1}^N T_j \cdot 10^{0,1(L_{Aeq,j} - C_{met} + K_{T,j} + K_{I,j} + K_{R,j})} \right) \quad (1)$$

mit T_B Beurteilungszeitraum "Tag" mit 16 Stunden bzw. "Nacht"
auf die schlechteste Nachtstunde bezogen
 T_j Teilzeit j
 $L_{Aeq,j}$ Mittelungspegel in Teilzeit j

c_{met}	meteorologische Korrektur nach DIN ISO 9613-2
$K_{T,j}$	Zuschlag für Ton- und Informationshaltigkeit nach TA Lärm Nummer A.2.5.2 in der Teilzeit j
$K_{I,j}$	Zuschlag für Impulshaltigkeit nach TA Lärm Nummer A.2.5.3 in der Teilzeit j
$K_{R,j}$	Zuschlag für Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit nach TA Lärm Nummer 6.5 in der Teilzeit j.

Bei der Berücksichtigung der o. g. Zuschläge zur Ermittlung des Beurteilungspegels ist wie folgt zu verfahren:

- Zuschlag für Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit $K_{R,j}$ nach Nummer 6.5
In allgemeinen Wohn- und Kleinsiedlungsgebieten, in reinen Wohngebieten, in Kurgebieten, für Krankenhäuser und Pflegeanstalten ist die erhöhte Störwirkung von Geräuschen in bestimmten Teilzeiten durch einen Zuschlag in der Höhe von 6 dB zu berücksichtigen.
Da sich die Immissionsorte in einem Mischgebiet befinden, werden keine Zuschläge vergeben.
- Zuschlag für Impulshaltigkeit $K_{I,j}$ nach Nummer A.2.5.2
Enthält das zu beurteilende Geräusch während bestimmter Teilzeiten T_j Impulse, so beträgt der Zuschlag für Impulshaltigkeit für diese Teilzeiten

$$K_{I,j} = L_{AFTeq,j} - L_{Aeq,j} \quad (1a).$$

Im vorliegenden Fall wurden keine Zuschläge vergeben.

- meteorologische Korrektur c_{met} nach DIN ISO 9613-2
Die meteorologischen Bedingungen am Messort sind durch einen Parameter c_{met} zu berücksichtigen, der sich nach Gleichung (1b) bzw. (1c) ergibt:

$$c_{met} = 0 \quad \text{wenn } d_p \leq 10 \cdot (h_s + h_r) \quad (1b)$$

$$c_{met} = c_0 \cdot \left[1 - \frac{10 \cdot (h_s + h_r)}{d_p} \right] \quad \text{wenn } d_p \geq 10 \cdot (h_s + h_r) \quad (1c)$$

mit h_s Höhe der Quelle in m

h_r Höhe des IMP in m

d_p Abstand Quelle – IMP in m, projiziert auf die horizontale Bodenebene

c_0 abhängig von Wetterstatistik für Windgeschwindigkeit und –richtung

Im vorliegenden Fall wurde $c_{met} = 0$ gesetzt und damit am Immissionsort mit Mitwindbedingungen gerechnet (worst-case).

- Zuschlag für Ton- und Informationshaltigkeit $K_{T,j}$ nach Nummer A.2.5.2

Es ist zu prüfen, ob das Geräusch deutlich hervortretende Einzeltöne enthält. Es wurden keine Zuschläge vergeben.

In der TA Lärm sind die Immissionsrichtwerte aufgeführt:

Tabelle 2: Immissionsrichtwerte

Gebietseinordnung	Immissionsrichtwerte nach der TA-Lärm in dB(A)	
	Tag	Nacht
Industriegebiet	70	70
Gewerbegebiet	65	50
Urbane Gebiete	63	45
Kerngebiet, Dorfgebiet, Mischgebiet	60	45
allgemeines Wohngebiet, Kleinsiedlungsgebiet	55	40
reine Wohngebiete	50	35

Als Beurteilungszeitraum für die Tagzeit zählt die Zeitdauer von 6 bis 22 Uhr. Für die Nachtzeit ist die Zeitdauer von 22 bis 6 Uhr festgelegt. Maßgebend für die Beurteilung der Nachtzeit ist diejenige volle Nachtstunde mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die zu beurteilende Anlage relevant beiträgt.

Weiterhin ist sicherzustellen, dass einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen die IRW am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Gemäß TA Lärm ist im Rahmen der Ergebnisdarstellung (Punkt A.2.6) auf die Qualität der Prognose einzugehen. Die Qualität einer Schallimmissionsprognose hängt maßgeblich von der Güte der verwendeten Eingangsdaten, der Genauigkeit des Prognosemodells einschließlich seiner programmtechnischen Umsetzung und der Aussagekraft der angesetzten Betriebsdaten ab. Hinsichtlich der Genauigkeit des Prognosemodells gibt die DIN ISO 9613-2 einen geschätzten Genauigkeitswert von ± 3 dB(A), für Abstände von $100\text{ m} < d < 1000\text{ m}$ bzw. von ± 1 dB(A), für $d \leq 100\text{ m}$ vor. Die im Rahmen dieser Prognose angesetzten Schallleistungspegel basieren auf eigenen Messungen sowie Angaben in der Fachliteratur. Weiterhin wurde beim Immissionsansatz durchweg vom jeweils ungünstigsten Betriebszustand ausgegangen (Schallleistung, Betriebsdauer, Gleichzeitigkeit von Betriebsaktivitäten). Berücksichtigt man ferner, dass sich bei mehreren Emissionsquellen mit jeweils gleicher Unsicherheit die Unsicherheit nach dem Gauß'schen Fehlerfortpflanzungsgesetz reduziert, so nimmt die Genauigkeit der Prognose mit zunehmender Anzahl an Immissionsquellen zu. Zudem wurde bei der vorliegenden Berechnung keine meteorologische Korrektur berücksichtigt, d.h. die Berechnungen wurden unter Mitwindbedingungen ausgeführt. Aufgrund dessen wird erwartet, dass die berechneten Beurteilungspegel auf der sicheren Seite liegen und somit kein Zuschlag für die Prognoseungenauigkeit anzusetzen ist.

2.4 Berechnung der Lärmimmissionen

2.4.1 Ausgangswerte

Das geplante Wohnhaus grenzt an Gewerbebetriebe. Schalltechnische Informationen liegen für diese Betriebe nicht vor. Folgende Informationen wurden von den Betreibern zur Verfügung gestellt:

BB Lacksysteme, Schermener Weg 2

- Lieferant für Lackierbedarf
- Handel mit Lacke und Farben
- Betriebszeiten 6.30 Uhr bis 16.30 Uhr
- Verkaufsraum mit kleinem Lager
- Maximal täglich ein LKW bis zu 5 t liefert Produkte an
- Keine Produktion
- 3 Mitarbeiter, 8-10 Kunden am Tag
- Das Gebäude besteht aus Sandwichplatten $R'w = 26$ dB
- Für Transporte und sonstigen Arbeiten in der Halle wird als worst case ein Innenpegel von $L_i = 75$ dB(A) angenommen

Color-Center Sachsenanhalt (Farbenfachgeschäft Dovatt)

- Lieferant für Lacke und Farben und Arbeitsschutzbekleidung
- Handel mit Lacke, Farben und Arbeitsschutzbekleidung
- Betriebszeiten 6.30 Uhr bis 16.30 Uhr
- Verkaufsraum mit kleiner Lagerhalle
- Maximal täglich ein LKW bis zu 5 t liefert Produkte an
- Keine Produktion
- 5 Mitarbeiter, 10-12 Kunden am Tag
- Das Gebäude besteht aus Sandwichplatten $R'w = 26$ dB
- Für Transporte und sonstigen Arbeiten in der Halle wird als worst case ein Innenpegel von $L_i = 75$ dB(A) angenommen

TGA Wanzlik

- Lieferant für Arbeitsschutzbekleidung und Arbeitsschutz
- Handel Arbeitsschutzbekleidung
- Betriebszeiten 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr
- Verkaufsraum mit Lagerhalle
- Maximal täglich ein LKW bis zu 5 t liefert Produkte an
- Keine Produktion
- 5 Mitarbeiter, Ware wird ausschließlich versendet, keine Laufkundschaft
- Das Gebäude besteht aus Sandwichplatten $R'w = 26$ dB
- Für Transporte und sonstigen Arbeiten in der Halle wird als worst case ein Innenpegel von $L_i = 75$ dB(A) angenommen

Einzelschallquellen

Das Entladen der Ware erfolgt händisch oder mit kleinem Hubwagen. Hier werden je Firma Einzelschallquellen mit $L_w = 96,8$ dB(A) mit einer Einsatzzeit von 0,5 h pro Tag angenommen (EZQi 004-006). Weitere Einzelschallquellen sind die Heizungsanlagen der einzelnen Firmen mit je einem Schallleistungspegel von $L_w = 75$ dB(A) (EZQi 001-003). Die nachfolgende Tabelle zeigt die digitalisierten Einzelschallquellen.

Tabelle 3: Einzelschallquellen

Quelle	Bez Immi	L_w dB(A)	Zuschläge dB(A)	Einsatzzeit Tag h
Kamin Heizung Dovatt	EZQi001	75,0	-	16
Kamin Heizung Wanzlik	EZQi002	75,0	-	16
Kamin Heizung BB	EZQi003	75,0	-	16
Entladen Wanzlik	EZQi004	96,8	-	0,5
Entladen Dovatt	EZQi006	96,8	-	0,5
Entladen BB	EZQi007	96,8	-	0,5

Flächenschallquellen

Als Flächenschallquellen werden die schallabstrahlenden Wände der Gewerbebetriebe digitalisiert. Die Hallen der einzelnen Firmen bestehen aus Sandwichplatten mit einem Schalldämmmaß von $R_w = 25 \text{ dB(A)}$. Die Innenpegel betragen $L_i = 75 \text{ dB(A)}$ (worst case Annahme).

Linien-schallquellen

Als Linien-schallquellen wurde der **Landwirtschaftsverkehr** auf dem Betriebsgelände definiert. Es wurden 6 Wege digitalisiert.

Die Bestimmung der Emissionsdaten von LKW auf Betriebsgeländen erfolgte in Anlehnung an die Empfehlungen in [8]. Danach ist ein zeitlich gemittelter Schallleistungspegel für 1 LKW pro Stunde und 1 m von $L_{WA',1h} = 63,0 \text{ dB}$ (58 dB für PKW) in Ansatz zu bringen. Die ist der Wert für den zeitlich gemittelten Schallleistungspegel für 1 LKW pro Stunde und 1 m. Der längenbezogene Schallleistungspegel $L_{WA'}$ eines Streckenabschnittes wurde nach der Gleichung

$$L_{WA} = L_{WA',1h} + 10 \lg n - 10 \lg \left(\frac{T_r}{1h} \right)$$

mit $L_{WA',1h}$ zeitlich gemittelter Schallleistungspegel für 1 LKW pro Stunde und 1 m
 n Anzahl der Fahrzeuge in der Beurteilungszeit T_r
 T_r Beurteilungszeit in Std.

ermittelt.

Als Maximalpegel wird für das **Zuschlagen von Türen** bei der Anlieferung mit **$L_{w, \max} = 108,0 \text{ dB(A)}$ (100 dB(A) für PKW)** angenommen.

Folgende Linien-schallquellen wurden digitalisiert:

- LIQi001 Mitarbeiter Dovatt (5 Fahrten Hin und Rück)
- LIQi003 LKW Anlieferung Wanzlik (eine Fahrt)
- LIQi004 LKW Anlieferung Dovatt (eine Fahrt)
- LIQi005 Mitarbeiter Wanzlik (5 Fahrten Hin und Rück)
- LIQi006 LKW Anlieferung BB (1 Fahrt Hin und Rück)
- LIQi007 Mitarbeiter BB (3 Fahrten Hin und Rück)

Die nachfolgende Tabelle zeigt die längenbezogenen Schallleistungspegel.

Tabelle 4: Fahrwege

Fahrweg	Anz Tag	Leistungs- pegel TAG dB(A)/m	Länge m
LIQi001	10,0	61,0	40
LIQi003	1,0	51,0	54
LIQi004	1,0	51,0	45
LIQi005	10,0	61,0	18
LIQi006	1,0	54,0	12
LIQi007	6,0	58,7	6

Parkplätze

Für die Mitarbeiter und Kunden stehen Parkplätze zur Verfügung. Die Berechnungen erfolgten nach der aktuellen Parkplatz-Lärmstudie. Folgende Parkplätze wurden digitalisiert:

- P1: Mitarbeiter Dovatt Color-Center
- P2: Kunden Dovatt Color-Center
- P3: Mitarbeiter TGA Wanzlik
- P4: Mitarbeiter und Kunden BB Lacksysteme

Die nachfolgende Tabelle zeigt die für die Berechnung zugrunde gelegten Zahlen.

Tabelle 5: Berechnung der Schallleistungspegel der Parkplätze

Bezeichnung		P1	P2	P3	P4
Anzahl der Fahr- bewegungen	Tag	10	24	10	26
LW0 in dB(A)	63,0	63	63	63	63
KPA in dB(A)	P+R	0	0	0	0
KI dB(A)	P+R	4	4	4	4
KD in dB(A)	$2,5 \cdot \lg(f \cdot B - 9)$ ($f \cdot B > 10$) $KD = 0$ ($f \cdot B < 10$)	0	0	0	0
f	Stellplätze je Einheit der Bezugsgröße	1	1	1	1
Kstr0 in dB(A)	Asphalt	0	0	0	0
B	Bezugsgröße	6	7	9	5
N	Tag	0,1	0,21	0,07	0,33
B*N	Tag	0,6	1,47	0,63	1,63
S in m2	Parkplatzfläche	120	148	168	96
LW' Tag dB(A)	Schallleistungspegel Tag	64,8	68,0	67,7	69,2

Auftrag: Schallimmissionsprognose für die Berechnungen von Lärmbelastungen

Auftraggeber: Gordon Wermuth Schermener Weg 3 39291 Möser

Das nachfolgende Bild zeigt das digitalisierte Untersuchungsgebiet.

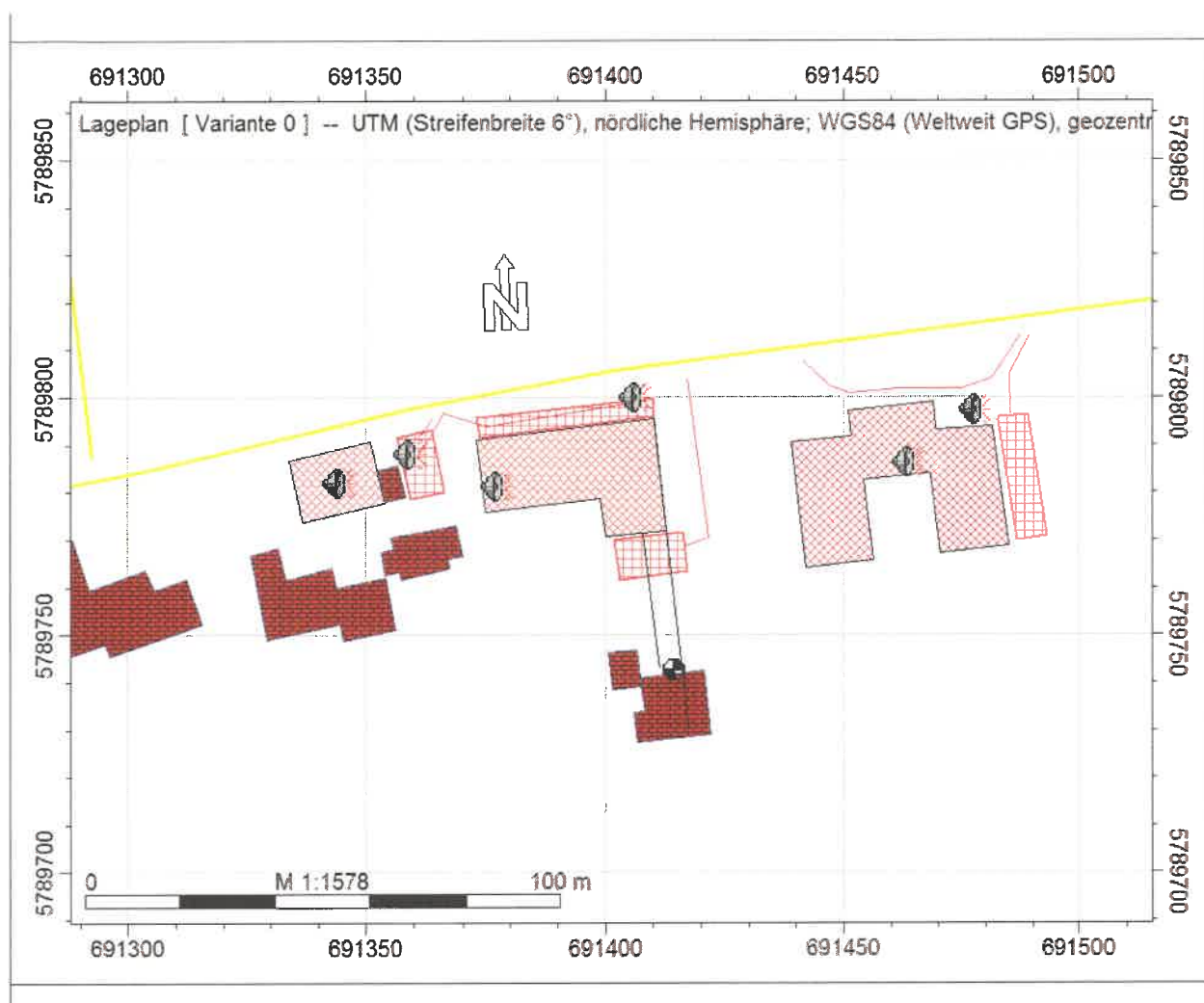


Bild 6: Digitalisiertes Untersuchungsgebiet

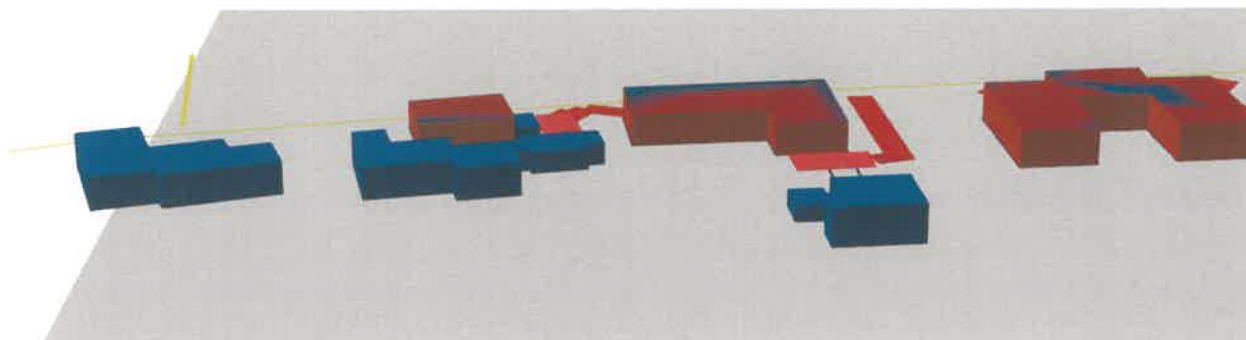


Bild 7: Räumliche Abbildung des Untersuchungsgebietes

2.4.2 Berechnungsergebnisse

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Berechnungsergebnisse für den Gewerbelärm.

Tabelle 4: Berechnungsergebnisse für den Gewerbelärm

Bezeichnung	Lr dB(A)	IRW Tag dB(A)
IO 1 Nord	41,1	60
IO 2 Nord	39,2	60

Die Beurteilungspegel der Gesamtbelastung des Gewerbelärms unterschreiten die Immissionsrichtwerte. Das nachfolgende Bild zeigt die Rasterlärmkarte für den Tag.

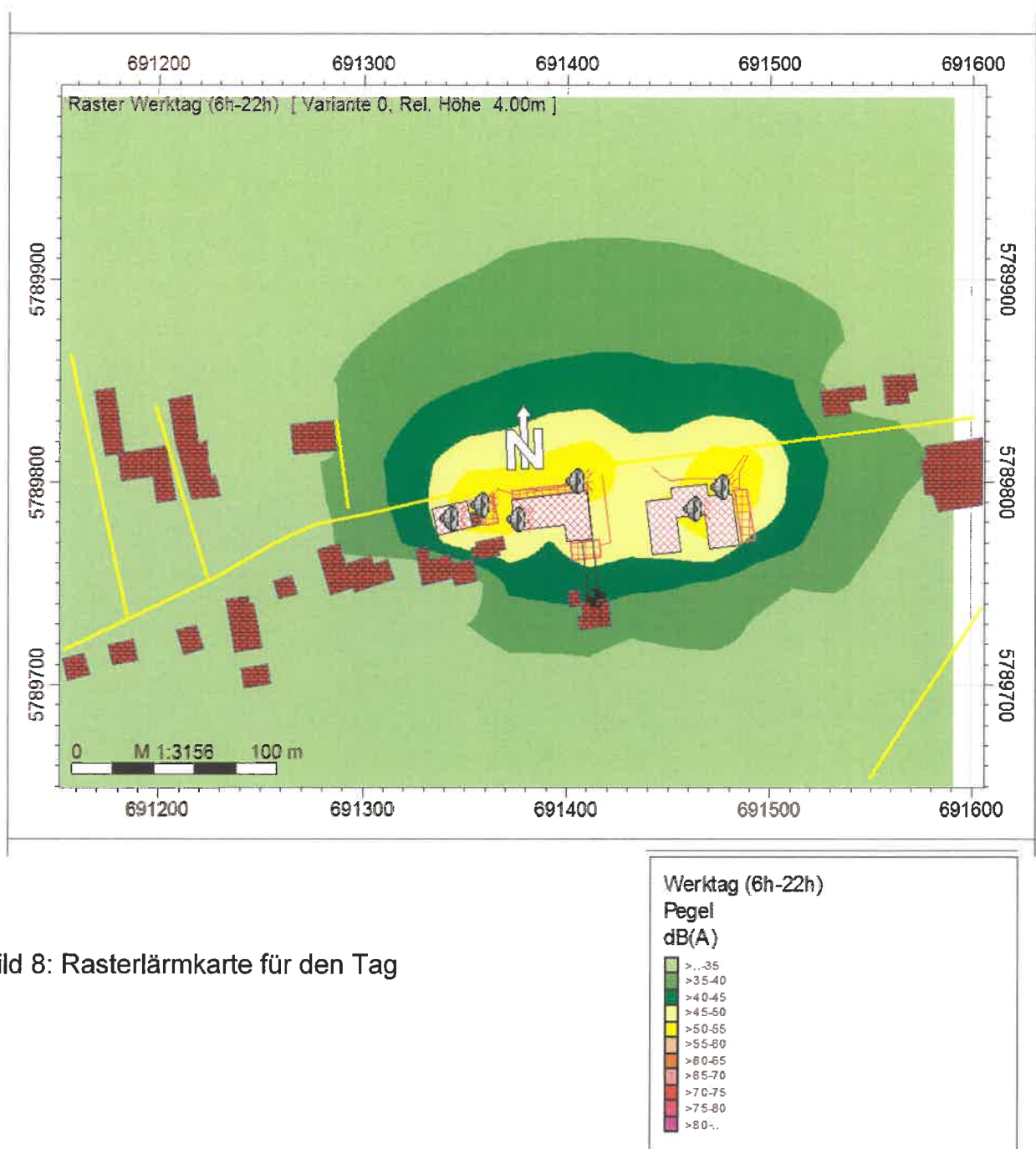


Bild 8: Rasterlärnkarte für den Tag

2.4.3 Verkehrsgeräusche auf öffentlichen Verkehrsflächen

Fahrzeuggeräusche auf dem Betriebsgrundstück sowie bei der Ein- und Ausfahrt, die in Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage entstehen, sind der zu beurteilenden Anlage zuzurechnen. Geräusche des An- und Abfahrverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen in einem Abstand bis zu 500 Metern von dem Betriebsgrundstück sollen durch Maßnahmen organisatorischer Art soweit wie möglich vermindert werden, soweit

- sie den Beurteilungspegel der Verkehrsgeräusche für den Tag oder die Nacht rechnerisch um mindestens 3 dB(A) erhöhen
- keine Vermischung mit dem übrigen Verkehr erfolgt ist und
- die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) erstmals oder weitergehend überschritten werden.

Insgesamt fahren maximal in der Tagzeit 5 Fahrzeuge pro Stunde. Diese beeinflussen die oben genannten Kriterien nicht. Es sind keine Maßnahmen erforderlich.

3. Zusammenfassung der Ergebnisse

Im Rahmen der Planung eines Wohnhauses in Möser war ein Lärmschutzgutachten zu erarbeiten, dass die Lärmbelastungen, hervorgerufen durch den Gewerbelärm auf der Grundlage der TA-Lärm betrachtet. Das Wohnhaus befindet sich in unmittelbarer Nähe von drei Gewerbebetrieben. Die drei Gewerbebetriebe sind reine Handelsbetriebe. Eine Produktion findet nicht statt. Lärmemissionen werden hauptsächlich durch An- und Abfahrverkehr der Mitarbeiter und Kunden verursacht. Die notwendigen Informationen für die Berechnungen wurden von den Firmen zur Verfügung gestellt. Die Berechnungsergebnisse zeigten **keine** Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der TA-Lärm. Die Maximalpegel werden ebenfalls nicht überschritten.

4. Schlussbemerkung

Die öko-control GmbH verpflichtet sich, alle ihr durch die Erarbeitung des Gutachtens bekannt gewordenen Daten nur mit dem Einverständnis des Auftraggebers an Dritte weiterzuleiten.

Schönebeck, 10.01.2018



Dipl.-Phys. S. Deiter
stellv. fachlich Verantwortliche



Dipl.-Phys. D. Krahmer
fachlich Verantwortlicher
Bearbeiter

Mittlere Liste Gewerbelärm:

Mittlere Liste »		Punktberechnung					
Immissionsberechnung		Beurteilung nach TA Lärm (1998)					
IPkt001 »	IO 1	Variante 0 Einstellung: Kopie von "Referenzeinstellung"					
		x = 691414.48 m		y = 5789742.65 m		z = 5.60 m	
		Werktag (6h-22h)		Sonntag (6h-22h)		Nacht (22h-6h)	
		L r,i,A	L r,A	L r,i,A	L r,A	L r,i,A	L r,A
		/dB	/dB	/dB	/dB	/dB	/dB
LIQi001 »	Fahrweg Mitarbeiter	36.4	36.4	36.4	36.4	-24.6	-24.6
EZQi006 »	Entladen LKW Autola	33.8	38.3	33.8	38.3		-24.6
EZQi001 »	Heizung Dovatt	31.9	39.2	31.9	39.2	31.9	31.9
PRKL001 »	P1 Mitarbeiter Dovat	29.9	39.7	29.9	39.7		31.9
EZQi003 »	Heizung Autolack	27.2	39.9	27.2	39.9	27.2	33.2
FLQi020 »	Dovatt/DACH	26.6	40.1	26.6	40.1		33.2
EZQi002 »	Heizung Wanzlik	25.7	40.3	25.7	40.3	25.7	33.9
FLQi012 »	Wanzlik/WAND12	25.5	40.4	25.5	40.4		33.9
FLQi013 »	Wanzlik/DACH	25.5	40.6	25.5	40.6		33.9
FLQi016 »	Dovatt/WAND3	25.1	40.7	25.1	40.7		33.9
FLQi018 »	Dovatt/WAND5	24.3	40.8	24.3	40.8		33.9
FLQi001 »	Wanzlik/WAND1	23.3	40.8	23.3	40.8		33.9
FLQi015 »	Dovatt/WAND2	21.8	40.9	21.8	40.9		33.9
PRKL006 »	P4 Autolack Mitarbei	20.2	40.9	20.2	40.9		33.9
EZQi005 »	Entladen LKW Dovatt	19.3	41.0	19.3	41.0		33.9
FLQi005 »	Wanzlik/WAND5	17.4	41.0	17.4	41.0		33.9
FLQi025 »	Autolack/DACH	16.5	41.0	16.5	41.0		33.9
FLQi004 »	Wanzlik/WAND4	16.5	41.0	16.5	41.0		33.9
FLQi002 »	Wanzlik/WAND2	13.9	41.0	13.9	41.0		33.9
FLQi017 »	Dovatt/WAND4	13.1	41.0	13.1	41.0		33.9
EZQi004 »	Entladen LKW Wanzlik	12.6	41.0	12.6	41.0		33.9
FLQi023 »	Autolack/WAND3	12.3	41.0	12.3	41.0		33.9
LIQi003 »	LKW Wanzlik	11.7	41.1	11.7	41.1	-39.3	33.9
FLQi022 »	Autolack/WAND2	10.6	41.1	10.6	41.1		33.9
LIQi007 »	Fahrweg Mitarbeiter	8.0	41.1	8.0	41.1	-50.7	33.9
FLQi003 »	Wanzlik/WAND3	7.8	41.1	7.8	41.1		33.9
LIQi005 »	Fahrweg Mitarbeiter	6.3	41.1	6.3	41.1		33.9
LIQi006 »	LKW BB	6.2	41.1	6.2	41.1	-47.8	33.9
PRKL002 »	P 2 Kunden Dovatt	4.0	41.1	4.0	41.1		33.9
FLQi014 »	Dovatt/WAND1	4.0	41.1	4.0	41.1		33.9
PRKL004 »	P3 Mitarbeiter Wanz	3.8	41.1	3.8	41.1		33.9
FLQi019 »	Dovatt/WAND6	3.7	41.1	3.7	41.1		33.9
FLQi011 »	Wanzlik/WAND11	2.0	41.1	2.0	41.1		33.9
LIQi004 »	LKW Dovatt	0.9	41.1	0.9	41.1	-50.1	33.9
FLQi021 »	Autolack/WAND1	0.2	41.1	0.2	41.1		33.9
FLQi006 »	Wanzlik/WAND6	-1.1	41.1	-1.1	41.1		33.9
FLQi010 »	Wanzlik/WAND10	-1.3	41.1	-1.3	41.1		33.9
FLQi024 »	Autolack/WAND4	-2.1	41.1	-2.1	41.1		33.9
FLQi009 »	Wanzlik/WAND9	-2.5	41.1	-2.5	41.1		33.9
FLQi007 »	Wanzlik/WAND7	-6.1	41.1	-6.1	41.1		33.9
FLQi008 »	Wanzlik/WAND8	-8.8	41.1	-8.8	41.1		33.9
n=41	Summe		41.1		41.1		33.9

IPkt002 »	IO 2	Variante 0 Einstellung: Kopie von "Referenzeinstellung"					
		x = 691414.48 m		y = 5789742.65 m		z = 1.80 m	
		Werktag (6h-22h)		Sonntag (6h-22h)		Nacht (22h-6h)	
		L r,i,A	L r,A	L r,i,A	L r,A	L r,i,A	L r,A
		/dB	/dB	/dB	/dB	/dB	/dB
LIQi001 »	Fahrtweg Mitarbeiter	34.2	34.2	34.2	34.2	-26.8	-26.8
EZQi006 »	Entladen LKW Autola	32.7	36.5	32.7	36.5		-26.8
EZQi001 »	Heizung Dovatt	28.2	37.1	28.2	37.1	28.2	28.2
PRKL001 »	P1 Mitarbeiter Dovatt	27.8	37.6	27.8	37.6		28.2
EZQi003 »	Heizung Autolack	25.6	37.9	25.6	37.9	25.6	30.1
FLQi020 »	Dovatt/DACH	25.1	38.1	25.1	38.1		30.1
FLQi016 »	Dovatt/WAND3	24.6	38.3	24.6	38.3		30.1
FLQi012 »	Wanzlik/WAND12	24.3	38.4	24.3	38.4		30.1
EZQi002 »	Heizung Wanzlik	23.6	38.6	23.6	38.6	23.6	31.0
FLQi013 »	Wanzlik/DACH	23.5	38.7	23.5	38.7		31.0
FLQi018 »	Dovatt/WAND5	22.5	38.8	22.5	38.8		31.0
FLQi001 »	Wanzlik/WAND1	22.1	38.9	22.1	38.9		31.0
FLQi015 »	Dovatt/WAND2	20.6	39.0	20.6	39.0		31.0
PRKL006 »	P4 Autolack Mitarbei	19.0	39.0	19.0	39.0		31.0
EZQi005 »	Entladen LKW Dovatt	18.2	39.1	18.2	39.1		31.0
FLQi005 »	Wanzlik/WAND5	16.2	39.1	16.2	39.1		31.0
FLQi025 »	Autolack/DACH	15.5	39.1	15.5	39.1		31.0
FLQi004 »	Wanzlik/WAND4	15.0	39.1	15.0	39.1		31.0
FLQi002 »	Wanzlik/WAND2	12.7	39.1	12.7	39.1		31.0
FLQi017 »	Dovatt/WAND4	12.3	39.1	12.3	39.1		31.0
EZQi004 »	Entladen LKW Wanzlik	11.9	39.1	11.9	39.1		31.0
LIQi003 »	LKW Wanzlik	10.6	39.1	10.6	39.1	-40.4	31.0
FLQi022 »	Autolack/WAND2	9.0	39.2	9.0	39.2		31.0
FLQi023 »	Autolack/WAND3	7.0	39.2	7.0	39.2		31.0
LIQi007 »	Fahrtweg Mitarbeiter	6.7	39.2	6.7	39.2	-52.0	31.0
LIQi006 »	LKW BB	5.0	39.2	5.0	39.2	-49.0	31.0
FLQi003 »	Wanzlik/WAND3	4.9	39.2	4.9	39.2		31.0
LIQi005 »	Fahrtweg Mitarbeiter	4.9	39.2	4.9	39.2		31.0
FLQi014 »	Dovatt/WAND1	3.4	39.2	3.4	39.2		31.0
PRKL002 »	P 2 Kunden Dovatt	3.2	39.2	3.2	39.2		31.0
PRKL004 »	P3 Mitarbeiter Wanz	3.0	39.2	3.0	39.2		31.0
FLQi019 »	Dovatt/WAND6	2.6	39.2	2.6	39.2		31.0
FLQi011 »	Wanzlik/WAND11	0.9	39.2	0.9	39.2		31.0
LIQi004 »	LKW Dovatt	-0.7	39.2	-0.7	39.2	-51.7	31.0
FLQi006 »	Wanzlik/WAND6	-1.5	39.2	-1.5	39.2		31.0
FLQi010 »	Wanzlik/WAND10	-2.6	39.2	-2.6	39.2		31.0
FLQi021 »	Autolack/WAND1	-2.7	39.2	-2.7	39.2		31.0
FLQi009 »	Wanzlik/WAND9	-3.0	39.2	-3.0	39.2		31.0
FLQi007 »	Wanzlik/WAND7	-6.5	39.2	-6.5	39.2		31.0
FLQi024 »	Autolack/WAND4	-6.9	39.2	-6.9	39.2		31.0
FLQi008 »	Wanzlik/WAND8	-9.2	39.2	-9.2	39.2		31.0
n=41	Summe		39.2		39.2		31.0

Spitzenpegel:

Kurze Liste - Teil 1	Punktberechnung
Immissionsberechnung	Beurteilung nach TA Lärm (1998)
Variante 0	Einstellung: Kopie von "Referenzeinstellung"

-- A --	IP	IP: Bezeichnung	IP: x /m	IP: y /m	IP: z /m
1	IPkt001	IO 1	691414.5	5789742.7	5.6
2	IPkt002	IO 2	691414.5	5789742.7	1.8

Kurze Liste - Teil 2	Punktberechnung
Immissionsberechnung	Beurteilung nach TA Lärm (1998)
Variante 0	Einstellung: Kopie von "Referenzeinstellung"

-- B --	IRW	Lr	Ü.IRW	Q(Lmax)	Lw,Sp	D,ges	Lr,Sp	RW,Sp	Ü.Sp
1	60.0	41.1	-18.9	LQI001	100.0	-37.0	63.0	90.0	-27.0
2	60.0	39.2	-20.8	LQI001	100.0	-39.8	60.2	90.0	-29.8